

Satzung der Christlich-Sozialen Union e.V. (CSU)

in der Fassung vom 13. Dezember 2014

1. Abschnitt

Aufgaben, Name und Sitz

§ 1 Aufgaben

¹Die Christlich-Soziale Union erstrebt eine staatliche Ordnung in demokratischer Freiheit und sozialer Verantwortung auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbilds. ²Sie erfüllt ihre Aufgaben in gleicher Teilhabe von Frauen und Männern in der Mitgestaltung eines modernen Bayern, des deutschen Vaterlandes und Europas.

§ 2 Name und Sitz

¹Die Partei führt den Namen „Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.“ und die Kurzbezeichnung CSU. ²Ihr Sitz ist München.

2. Abschnitt

Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der CSU kann werden, wer

1. die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt,
2. bereit ist, ihre Ziele zu fördern,
3. keiner anderen politischen Partei angehört,
4. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
5. die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und
6. nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union nicht besitzt, kann Mitglied werden, wenn er nachweisbar seit drei Jahren rechtmäßig in Deutschland wohnt.

(3) ¹Wer nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist und sich den Grundwerten und Zielen der CSU verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Ortsvorstands den Status eines Gastmitglieds erhalten. ²Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. ³An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. ⁴Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei; sie endet nach Ablauf eines Jahres, falls nicht das Gastmitglied vorher der CSU beitrifft. ⁵Für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union nicht besitzen, endet die Gastmitgliedschaft spätestens, wenn eine Mitgliedschaft nach Abs. 2 möglich ist.

(4) ¹Wer nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist und sich den Grundwerten und Zielen der CSU verbunden weiß, kann CSUNet-Mitglied werden, wenn er die Aufnahme in CSUNet in schriftlicher oder elektronischer Form beantragt. ²§ 30 Abs. 1 bis 3 findet Anwendung.

(5) ¹Wer Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft oder eines Arbeitskreises ist und die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, kann Probemitglied der CSU werden. ²Mitglieder der Jungen Union sind von der Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 4 ausgenommen. ³Nach Ablauf von zwei Jahren endet die Probemitgliedschaft automatisch. ⁴Die Dauer der Probemitgliedschaft kann nicht verlängert werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ¹Wer die Mitgliedschaft erwerben will, beantragt diese schriftlich, in Textform (z.B. per E-Mail) oder über das von der CSU-Landesleitung angebotene Online-Portal bei dem für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Ortsverband. ²Besteht in Bayern nur ein Nebenwohnsitz, so ist der Antrag an den insoweit zuständigen Ortsverband zu richten. ³Die Aufnahme erfolgt, wenn nicht der Ortsvorsitzende binnen eines Monats gegenüber dem Bewerber schriftlich oder in Textform widerspricht. ⁴Im Falle des Widerspruchs entscheidet der Ortsvorstand über die Aufnahme. ⁵Zur Wahrung der Widerspruchsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs; der Ortsvorsitzende setzt die zuständige Bundeswahlkreisgeschäftsstelle von dem Widerspruch in Kenntnis. ⁶Bei Zweifeln über den Wohnsitz kann der Vorsitzende die Vorlage einer amtlichen Meldebescheinigung verlangen; die Widerspruchsfrist ruht in diesem Fall

bis zur Vorlage der Meldebescheinigung. ⁷Der Vorsitzende unterrichtet seinen Vorstand über alle seit der vorangegangenen Vorstandssitzung neu aufgenommenen Mitglieder.

(2) ¹Wird der Beitritt zu einem anderen als dem für die Hauptwohnung zuständigen Ortsverband gewünscht, so ist der Aufnahmeantrag beim dortigen Vorstand einzureichen. ²Dieser entscheidet über die Aufnahme im Einvernehmen mit den Vorständen der weiteren beteiligten Verbände. ³Dies sind der für die Hauptwohnung zuständige Ortsverband sowie

1. wenn beide Ortsverbände demselben Kreisverband angehören, dieser Kreisverband und der Bezirksverband;
2. wenn beide Ortsverbände unterschiedlichen Kreisverbänden im selben Bezirksverband angehören, beide Kreisverbände und der Bezirksverband;
3. wenn beide Ortsverbände unterschiedlichen Bezirksverbänden angehören, beide Kreisverbände und beide Bezirksverbände.

⁴Mit der Verweigerung des Einverständnisses durch einen dieser Verbände gilt der Antrag als abgelehnt. ⁵Die Bezirksverbände können durch jederzeit widerruflichen Beschluss des Bezirksvorstands auf ihre Mitwirkung verzichten.

(3) ¹Der Vorsitzende leitet den Aufnahmeantrag mit der Mitteilung, dass er der Aufnahme nicht widerspricht, bzw. dass der Ortsvorstand die Aufnahme befürwortet, unverzüglich an die zuständige Bundeswahlkreisgeschäftsstelle weiter. ²Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang dieser Mitteilung bei der zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, spätestens nach Ablauf der Widerspruchsfrist, wenn kein Widerspruch erhoben wurde.

(4) ¹Wird ein Aufnahmeantrag nach Absatz 1 abgelehnt, so kann innerhalb eines Monats der Vorstands des nächst höheren Verbands angerufen werden, der innerhalb von zwei Monaten endgültig entscheidet. ²Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(5) ¹Im Ausland lebende Bewerberinnen und Bewerber richten den Aufnahmeantrag an das Präsidium, das über deren Aufnahme und über sonstige Ausnahmefälle entscheidet. ²Ein im Ausland lebendes Mitglied kann mit Zustimmung des zuständigen

Vorstands in einem Ortsverband seiner Wahl Mitglied werden. ³Das Präsidium erlässt die zum Vollzug dieser Bestimmung erforderlichen Richtlinien.

(6) ¹In den Fällen des Absatzes 2 verzichtet das Mitglied auf die Mitwirkung bei der Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen sowie bei der Wahl von Delegierten hierzu, soweit es nach den wahlrechtlichen Bestimmungen, insbesondere wegen seiner Hauptwohnung, im Bereich des wohnsitzfremden Verbands nicht berechtigt ist, an öffentlichen Wahlen teilzunehmen. ²Darauf ist das Mitglied vor Aufnahme durch den aufnehmenden Vorstand ausdrücklich hinzuweisen.

(7) ¹Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Präsidiums wieder aufgenommen werden. ²Das gleiche gilt für ein Mitglied, das gemäß § 10 Abs. 2 seinen Austritt aus der CSU erklärt hat, nachdem gegen dieses Mitglied eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 62 Abs. 3 ausgesprochen oder ein Antrag auf Ausschluss gemäß § 63 Abs. 3 gestellt worden ist. ³Dies gilt auch für Ordnungsmaßnahmen, die nach § 62 Abs. 3 beschlossen und vor dem Austritt angefochten wurden, über die jedoch infolge des Austritts nicht unanfechtbar entschieden wurde.

(8) ¹Probemitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können jederzeit die ordentliche Mitgliedschaft erwerben, ohne dass es hierzu noch einer weiteren Entscheidung des Ortsvorsitzenden bedarf; Abs. 1 S. 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 5 Verbandsangehörigkeit der Mitglieder

(1) ¹Jedes Mitglied soll dem für seine Hauptwohnung zuständigen Verband angehören. ²Bei jedem Wechsel der Hauptwohnung ist das Mitglied verpflichtet, in den für seine neue Hauptwohnung zuständigen Verband zu wechseln. ³Will das Mitglied im bisherigen Verband bleiben, bedarf dies der Zustimmung des Vorstands seines bisherigen Verbands. ⁴Bis zur Wirksamkeit eines Verbandswechsels nach den Absätzen 2 bis 4 bleibt es bei der bisherigen Verbandsangehörigkeit.

(2) ¹Der Wechsel eines Mitglieds in den für seine Hauptwohnung zuständigen Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der für diesen Verband zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle. ²Der Wechsel wird mit dem Eingang der Erklärung bei der zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle wirksam. ³Einer Zu-

stimmung der beteiligten Verbände bedarf es nicht. ⁴Der Wechsel kann von den beteiligten Verbänden nicht abgelehnt werden. ⁵§ 4 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ⁶Hat der Vorstand gem. Absatz 1 Satz 3 die Beibehaltung der bisherigen Mitgliedschaft abgelehnt, tritt der schriftliche Vorstandsbeschluss an die Stelle der schriftlichen Erklärung des Mitglieds.

(3) Will ein Mitglied zu einem anderen als dem für seine Hauptwohnung zuständigen Verband wechseln, ist § 4 Abs. 2, 3 und 6 entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Mitglieder des Deutschen Bundestags, des Bayerischen Landtags und der Bezirkstage können in ihrem Wahl- bzw. Stimmkreis in einem Verband ihrer Wahl Mitglied sein. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, in dem Verband, dem es angehört, an der politischen Willensbildung der Partei durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, soweit dies nicht durch wahlrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist, sowie Anspruch auf Information durch Parteiorgane und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Bereiche.

(2) ¹Einem Mitglied steht das aktive Wahlrecht innerhalb der Partei erst dann zu, wenn seit Wirksamkeit der Aufnahme nach § 4 Abs. 3 eine Frist von zwei Monaten verstrichen ist. ²Bei jedem Verbandswechsel ruht das aktive Wahlrecht des betreffenden Mitglieds für die Dauer von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Verbandswechsels nach § 5. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 steht einem Mitglied das aktive Wahlrecht sofort zu, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig in geheimer Abstimmung beschließt; dasselbe gilt im Fall der Neugründung eines Ortsverbands. ⁴Das passive Wahlrecht beginnt mit der Mitgliedschaft.

(3) ¹Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen, und die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten. ²Eine selbstständige oder eine Kandidatur bei Wählervereinigungen ist, sofern

ein CSU-Wahlvorschlag vorliegt, nur zulässig, wenn der Vorstand des dem Aufstellungsorgan übergeordneten Verbands zugestimmt hat.

(4) ¹Jeder Verband kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen. ²Damit ist kein Stimmrecht verbunden.

(5) Die Rechte eines Mitglieds ruhen auf Beschluss des Orts- bzw. Kreisvorstands, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen innerhalb eines weiteren Monats nicht bezahlt hat.

(6) ¹Probemitgliedern steht kein aktives Wahl- oder Stimmrecht zu. ²Soweit sich die Zusammensetzung von Parteiorganen oder Versammlungen nach Mitgliederzahlen bemisst, bleiben Probemitglieder unberücksichtigt. ³Im Übrigen sind sie den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. ⁴Erwirbt ein Probemitglied die ordentliche Mitgliedschaft, findet die Regelung des Abs. 2 S. 1 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 7 Mitgliederbefragung

(1) Eine Mitgliederbefragung kann auf der jeweiligen Ebene zu Sachfragen und Personalfragen stattfinden.

(2) Themen, die Vertragsverhältnisse, den Haushalt, die Satzung und die Beitragsordnung der Partei oder einer ihrer Organisationsformen betreffen, können nicht Gegenstand einer Mitgliederbefragung sein, ebenso wie Vorhaben, deren Umsetzung gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht verstoßen würde.

(3) Eine Mitgliederbefragung findet statt, wenn sie von mindestens 1/3 der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird oder der Vorstand eines Gebietsverbandes dies mit absoluter Mehrheit beschließt.

(4) Der übergeordnete Vorstand ist beauftragt, die Mitgliederbefragung, die in Sachfragen eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Frage an die Mitglieder zum Gegenstand haben muss, binnen 3 Monaten durchzuführen.

(5) ¹Die Mitgliederbefragung kann nach Beschluss des durchführenden Vorstandes sowohl per Briefabstimmung, als auch zusätzlich per Online-Abstimmung durchgeführt werden, wenn die Identität und Berechtigung des Abstimmenden festgestellt werden kann und gewährleistet ist, dass keine Mehrfachabstimmungen stattfinden können. ²Die Befragung wird mit Ablauf des 21. Tages nach Versenden der Abstimmungsbriefe bzw. nach Freischaltung der Online-Abstimmung geschlossen; später zugehende Erklärungen werden nicht mehr berücksichtigt. ³Der durchführende Vorstand kann vor der Durchführung weitere Durchführungsbestimmungen beschließen.

(6) ¹Haben sich an der Mitgliederbefragung mindestens 1/3 der jeweiligen Mitglieder beteiligt, ist das Mehrheitsergebnis im weiteren politischen Prozess der Partei bzw. des Gebietsverbandes zu berücksichtigen. ²In Personalfragen bleiben die Vorgaben des Parteiengesetzes unberührt.

(7) Der durchführende Vorstand berichtet den Mitgliedern innerhalb eines Monats über das Ergebnis der Mitgliederbefragung.

§ 8 Gleiche Teilhabe von Frauen und Männern

(1) Die Organe in der CSU verwirklichen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern.

(2) ¹Frauen sollen mindestens 40% der Parteiämter in der CSU innehaben. ²Wahlen der weiteren Mitglieder des Partei- und Bezirksvorstandes gemäß §§ 22 Abs. 1 Nr. 5 und 26 Abs. 1 Nr. 5 sind dann gültig, wenn mindestens 40% der gewählten Mitglieder des jeweiligen Vorstands Frauen sind.

§ 9 Berichtspflichten der Mandatsträger

¹Zur innerparteilichen Information müssen die dem jeweiligen Orts- bzw. Kreisverband angehörenden Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mindestens einmal jährlich vor den Versammlungen nach §§ 14, 15 bzw. 18 berichten. ²Weitergehende Berichtspflichten nach dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt,
3. Erlöschen nach § 11,
4. Ausschluss nach § 63,
5. Eintritt in eine andere Partei.

²Bei Ausschluss oder Eintritt in eine andere Partei endet auch die Mitgliedschaft in den Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen der CSU.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Orts- bzw. Kreisverband oder der zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle schriftlich zu erklären.

(3) Endet die Mitgliedschaft, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn

1. ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als sechs Monate im Rückstand ist, und
2. innerhalb weiterer zwei Monate kein gegenteiliger Beschluss des Ortsvorstands gefasst wird.

(2) ¹Die Frist nach Absatz 1 Nr. 2 beginnt mit der Aufgabe der zweiten Mahnung zur Post, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der Vorsitzende des für das Mitglied zuständigen Verbands hiervon in Kenntnis gesetzt wurde. ²Der Vorsitzende hat sicher zu stellen, dass eine Behandlung der Angelegenheit im zuständigen Vorstand vor Ablauf der Zwei-Monats-Frist erfolgen kann.

3. Abschnitt

Verbände und Organe

3.1 Gliederung

§ 12 Gebietsverbände

Die CSU gliedert sich in folgende Gebietsverbände:

1. Ortsverbände,
2. Kreisverbände,
3. Bezirksverbände.

3.2 Gebietsverbände

3.2.1 Ortsverbände

§ 13 Gebiet, Organe und Bildung der Ortsverbände

(1) ¹Der Ortsverband besteht in der Regel aus den in einer Gemeinde, in einem Gemeindeteil oder in einem Stadtteil wohnenden Mitgliedern. ²Die Einteilung der Ortsverbände trifft der Kreisvorstand im Einvernehmen mit den Vorständen der betroffenen Verbände; er kann aus organisatorischen Gründen kleinere Ortsverbände zusammenschließen. ³Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Bezirksvorstand.

(2) Organe des Ortsverbands sind:

1. die Ortshauptversammlung,
2. der Ortsvorstand.

(3) ¹Zur Bildung eines Ortsverbands sind mindestens sieben Mitglieder notwendig. ²Die Neugründung eines Ortsverbands bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstands. ³Einzelmitglieder werden vom Kreisvorstand dem nächstliegenden Ortsverband zugewiesen.

(4) Soweit keine Ortsverbände bestehen, übernimmt der Kreisverband mit seinen Organen die Aufgaben des Ortsverbands.

§ 14 Ortshauptversammlung

(1) Die Ortshauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbands.

(2) Zu den Aufgaben der Ortshauptversammlung gehören:

1. die Behandlung politischer Themen,
2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung,
3. die Entgegennahme von Berichten der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bereich des Ortsverbands,
4. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 Jahren, der Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten hat,
5. die Wahl der in § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Ortsvorstands,
6. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Kreisvertreterversammlung. Zu wählen sind:
 - a) in Kreisverbänden mit bis zu 500 Mitgliedern je angefangene fünf Mitglieder des Ortsverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,
 - b) in Kreisverbänden mit mehr als 500 Mitgliedern je angefangene zehn Mitglieder des Ortsverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,
 - c) in Kreisverbänden mit mehr als 2.000 Mitgliedern je angefangene fünfzehn Mitglieder des Ortsverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,
7. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
8. die Wahl von Delegierten und von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen, soweit nicht die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung zuständig ist,
9. die Benennung der Mitglieder der Bezirksausschüsse, soweit sie ohne öffentliche Wahl in Stadtbezirken gebildet werden.

§ 15 Gemeinde- und Stadtversammlung

(1) Mehrere Ortsverbände einer kreisangehörigen Gemeinde bilden eine Gemeinde- bzw. Stadtversammlung.

(2) ¹Haben die Ortsverbände zusammen 300 oder mehr Mitglieder, kann die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung beschließen, dass sie sich künftig aus den Delegierten

der Ortsverbände zusammensetzt. ²Haben die Ortsverbände zusammen 600 oder mehr Mitglieder, so setzt sich die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung mit Beginn der nächsten Wahlperiode aus den Delegierten der Ortsverbände zusammen. ³In diese Versammlung wählen die Ortshauptversammlungen je angefangene fünf Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten und eine Ersatzdelegierte oder einen Ersatzdelegierten.

(3) ¹Die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. ²Bis dahin obliegen die Aufgaben des Vorsitzenden der Gemeinde- und Stadtversammlung dem Vorsitzenden des mitgliederstärksten Ortsverbandes.

(4) Aufgaben der Gemeinde- bzw. Stadtversammlung sind:

1. die Behandlung der politischen Themen der Gemeinde,
2. die Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern für Gemeindewahlen.

§ 16 Ortsvorstand

(1) Der Ortsvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

1. dem Ortsvorsitzenden,
2. bis zu drei stellvertretenden Ortsvorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer,
5. bei Ortsverbänden mit
 - a) bis zu 250 Mitgliedern bis zu neun,
 - b) mehr als 250 Mitgliedern bis zu dreizehn weiteren Mitgliedern,
6. dem Ortsvorsitzenden der Jungen Union,
7. der Ortsvorsitzenden der Frauen-Union,
8. dem Ortsvorsitzenden der Senioren-Union,
9. dem Ortsgeschäftsführer mit beratender Stimme.

(2) Zu den Aufgaben des Ortsvorstands gehören:

1. die Vertretung der Partei im Bereich des Ortsverbands,
2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,

3. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsverbands,
4. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,
5. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
6. die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,
7. die Aufnahme von Mitgliedern,
8. die Berufung des Ortsgeschäftsführers auf Vorschlag des Ortsvorsitzenden.

(3) Bestehen im Gebiet des Ortsverbands mehrere Ortsverbände der Jungen Union oder der Frauen-Union, steht der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft nur eine Stimme im Ortsvorstand zu; kann eine Einigung nicht erzielt werden, entscheidet der Ortsvorsitzende des mitgliederstärksten Verbands.

3.2.2 Kreisverbände

§ 17 Gebiet und Organe der Kreisverbände

(1) Ein Kreisverband umfasst in der Regel das Gebiet eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder eines Landtagsstimmkreises in einer Großstadt.

(2) Organe des Kreisverbands sind:

1. die Kreishaupt- oder Kreisvertreterversammlung,
2. der Kreisvorstand.

§ 18 Kreishaupt- und Kreisvertreterversammlung

(1) ¹Sofern ein Kreisverband weniger als 600 Mitglieder hat, besteht eine Kreishauptversammlung, der alle Mitglieder des Kreisverbands angehören. ²In Kreisverbänden mit 300 oder mehr Mitgliedern kann die Kreishauptversammlung beschließen, dass künftig an ihre Stelle die Kreisvertreterversammlung tritt.

(2) ¹In Kreisverbänden mit 600 oder mehr Mitgliedern tritt mit Beginn der nächsten Wahlperiode an die Stelle der Kreishauptversammlung die Kreisvertreterversammlung. ²Die Kreishauptversammlung kann von der Einrichtung der Kreisvertreterversammlung absehen. ³Ferner kann die Kreisvertreterversammlung beschließen, dass

mit Beginn der nächsten Wahlperiode anstelle der Kreisvertreterversammlung eine Kreishauptversammlung tritt.

(3) Die Kreisvertreterversammlung besteht aus:

1. dem Kreisvorstand,
2. den Delegierten der Ortsverbände,
3. den Kreisvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
4. den Kreisvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.

(4) Zu den Aufgaben der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung gehören:

1. die Behandlung politischer Themen,
2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung,
3. die Entgegennahme der Berichte der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bereich des Kreisverbands,
4. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 sowie über 60 Jahren, der Angaben über die Entwicklung dieser Mitglieder-anteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten hat,
5. die Wahl der in § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Kreisvorstands,
6. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
7. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteitag, wobei je angefangene 200 Mitglieder des Kreisverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen sind,
8. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Bezirksparteitag, wobei in Bezirksverbänden mit
 - a) bis zu 4.000 Mitgliedern je angefangene 20 Mitglieder,
 - b) bis zu 6.000 Mitgliedern je angefangene 50 Mitglieder,
 - c) bis zu 10.000 Mitgliedern je angefangene 80 Mitglieder,
 - d) mehr als 10.000 Mitgliedern je angefangene 100 Mitglieder des Kreisverbands je eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen sind.

9. die Wahl von Delegierten und von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen.

§ 19 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

1. dem Kreisvorsitzenden,
2. vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
3. dem Kreisschatzmeister,
4. den beiden Schriftführern,
5. bei Kreisverbänden mit
 - a) bis zu 500 Mitgliedern acht,
 - b) bis zu 1.000 Mitgliedern zehn,
 - c) bis zu 2.500 Mitgliedern vierzehn,
 - d) bis zu 4.000 Mitgliedern achtzehn,
 - e) mehr als 4.000 Mitgliedern zwanzig weiteren Vorstandsmitgliedern,
6. dem Kreisvorsitzenden der Jungen Union,
7. der Kreisvorsitzenden der Frauen-Union,
8. dem Kreisvorsitzenden der Senioren-Union,
9. den Kreisvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 29 mit beratender Stimme
10. dem Kreisgeschäftsführer.

(2) Zu den Aufgaben des Kreisvorstands gehören:

1. die Vertretung der Partei im Bereich des Kreisverbands,
2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,
3. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisverbands,
4. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,
5. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
6. die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,
7. die Aufnahme von Mitgliedern, soweit keine Ortsverbände bestehen,
8. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
9. die Zuweisung von Einzelmitgliedern an den nächstliegenden Ortsverband,

10. die Bestellung von Ortsvertrauensleuten in kreisangehörigen Gemeinden, in denen kein Ortsverband besteht,
11. die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Ortsverbände,
12. die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in den Ortsverbänden,
13. die Berufung des Kreisgeschäftsführers auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden.

3.2.3 Bezirksverbände

§ 20 Gebiet und Organe der Bezirksverbände

(1) ¹Die Bezirksverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Regierungsbezirks.^{1*}

²Änderungen der jeweiligen Einteilung trifft der Parteivorstand nach Anhörung der Beteiligten.

(2) Organe des Bezirksverbands sind:

1. der Bezirksparteitag,
2. der Bezirksvorstand.

§ 21 Bezirksparteitag

(1) Der Bezirksparteitag besteht aus:

1. den Mitgliedern des Bezirksvorstands,
2. den Delegierten der Kreisverbände,
3. den Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
4. den Bezirksvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.

(2) Zu den Aufgaben des Bezirksparteitags gehören:

1. die Behandlung politischer Themen,

^{1*} Es bestehen folgende Bezirksverbände:

- Oberbayern
- Niederbayern
- Schwaben
- Oberfranken
- Mittelfranken
- Unterfranken
- Oberpfalz
- München
- Nürnberg - Fürth - Schwabach
- Augsburg

2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung,
3. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 sowie über 60 Jahren, der Angaben über die Entwicklung dieser Mitglieder-anteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten hat,
4. die Wahl der in § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Bezirksvorstands,
5. je angefangene 1.000 Mitglieder des Bezirksverbands die Wahl einer oder eines Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteiausschuss,
6. je angefangene 2.000 Mitglieder des Bezirksverbands die Wahl einer oder eines Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteitag,
7. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
8. die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts,
9. der Vorschlag von Bewerberinnen und Bewerbern für Landes- und Bezirkslisten zu öffentlichen Wahlen.

§ 22 Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

1. dem Bezirksvorsitzenden,
2. vier stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
3. den beiden Bezirksschatzmeistern,
4. den beiden Schriftführern,
5. weiteren Mitgliedern, wobei
 - a) in Bezirksverbänden mit bis zu 3.500 Mitgliedern sieben weitere Vorstandsmitglieder zu wählen sind,
 - b) in Bezirksverbänden von mehr als 3.500 bis zu 6.000 Mitgliedern je angefangene 500 Mitglieder,
 - c) in Bezirksverbänden mit mehr als 6.000 Mitgliedern je angefangene 1.000 Mitglieder ein Vorstandsmitglied zu wählen ist; in Bezirksverbänden mit mehr als 6000 Mitgliedern kann der Bezirksparteitag die Wahl von bis zu 6 weiteren Mitgliedern im Einzelfall beschließen.

6. dem Bezirksvorsitzenden der Jungen Union,
7. der Bezirksvorsitzenden der Frauen-Union,
8. dem Bezirksvorsitzenden der Senioren-Union,
9. den Bezirksvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 29 mit beratender Stimme,
10. dem Bezirksgeschäftsführer.

(2) Zu den Aufgaben des Bezirksvorstands gehören:

1. die Vertretung der Partei im Bereich des Bezirksverbands,
2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,
3. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Bezirksverbands,
4. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,
5. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
6. die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,
7. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
8. die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Kreisverbände,
9. die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in Kreisverbänden und Bundeswahlkreis-Konferenzen.

3.3 Oberste Parteiorgane

§ 23 Oberste Organe der CSU

Oberste Organe der Partei sind:

1. der Parteitag,
2. der Parteiausschuss,
3. der Parteivorstand,
4. das Präsidium.

§ 24 Parteitag

(1) Der Parteitag besteht aus:

1. den Mitgliedern des Parteivorstands,
2. den Bezirksvorsitzenden,
3. den Delegierten der Bezirks- und Kreisverbände,

4. den Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags, den Mitgliedern der Bundes- und der Bayerischen Staatsregierung und den Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären, die der CSU angehören,
5. den Bezirkstagspräsidentinnen und -präsidenten und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die der CSU angehören,
6. den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
7. den Landesvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.

(2) Zu den Aufgaben des Parteitags gehören:

1. die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik der CSU,
2. die Beschlussfassung über das Parteiprogramm,
3. die Beschlussfassung über Satzung, Beitragsordnung und Schiedsgerichtsordnung,
4. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts,
5. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Parteivorstands,
6. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 sowie über 60 Jahren, der Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten hat,
7. die Entgegennahme der Berichte der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag,
8. die Wahl der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Parteivorstands,
9. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
10. die Wahl der Mitglieder des Parteischiedsgerichts.

§ 25 Parteiausschuss

(1) Der Parteiausschuss besteht aus:

1. den Mitgliedern des Parteivorstands,

2. den Bezirksvorsitzenden,
3. den Delegierten der Bezirksverbände,
4. den Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags, die der CSU angehören,
5. den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
6. den Landesvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme
7. den Kreisvorsitzenden mit beratender Stimme.

(2) Zu den Aufgaben des Parteiausschusses gehören:

1. die Behandlung grundsätzlicher politischer Themen,
2. die Beratung und Beschlussfassung über Aktionsprogramme.

§ 26 Parteivorstand

(1) Der Parteivorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

1. dem Parteivorsitzenden,
2. vier stellvertretenden Parteivorsitzenden,
3. den beiden Landesschatzmeistern,
4. den beiden Schriftführern,
5. zweiunddreißig weiteren Mitgliedern, wobei jeder Bezirksverband angemessen vertreten sein soll,
6. dem Generalsekretär,
7. dem Landesgeschäftsführer,
8. dem Bayerischen Ministerpräsidenten; gehört dieser nicht der CSU an, einem Mitglied der Bayerischen Staatsregierung, das von den CSU-Kabinettsmitgliedern zu benennen ist,
9. einem Mitglied der Bundesregierung, das von den CSU-Kabinettsmitgliedern zu benennen ist,
10. dem Vorsitzenden der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament,
11. dem Vorsitzenden der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag,
12. dem Vorsitzenden der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag,
13. dem Landesvorsitzenden der Jungen Union,
14. der Landesvorsitzenden der Frauen-Union,
15. dem Landesvorsitzenden der Senioren-Union.

16. den Landesvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 29 mit beratender Stimme.

(2) Zu den Aufgaben des Parteivorstands gehören:

1. die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit,
2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,
3. die regionale Einteilung der Bezirksverbände und die Behandlung weiterer wesentlicher organisatorischer Maßnahmen,
4. die Berufung des Generalsekretärs und des Landesgeschäftsführers auf Vorschlag des Parteivorsitzenden,
5. die Berufung von Vertretern der CSU in internationale Parteigremien, soweit nicht der Parteitag zuständig ist,
6. die Wahl von sieben weiteren Mitgliedern des Präsidiums aus der Mitte des Parteivorstands,
7. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Gremien der Europäischen Volkspartei (EVP),
8. die Aufsicht über parteiinterne Wahlen,
9. die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise,
10. die Beratung des finanziellen Rechenschaftsberichts vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags.

(3) ¹Der Parteivorstand hat das Recht, auf Vorschlag des Parteivorsitzenden weitere Mitglieder zuzuladen. ²Diese haben beratende Stimme.

§ 27 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

1. dem Parteivorsitzenden,
2. den vier stellvertretenden Parteivorsitzenden,
3. den beiden Landesschatzmeistern,
4. den beiden Schriftführern,
5. dem Generalsekretär ,
6. dem Landesgeschäftsführer,
7. dem Vorsitzenden der Finanzkommission,

8. sieben weiteren Mitgliedern des Parteivorstands.

(2) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:

1. die Behandlung besonders dringlicher Themen und die Durchführung dringlicher Maßnahmen,
2. die Erledigung der laufenden Geschäfte der Partei,
3. die Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt der Landesgeschäftsstelle und der damit zusammenhängenden Fragen des Vertrags- und Forderungsmanagements sowie die Behandlung aller mit der Finanzierung und der wirtschaftlichen Betätigung der Partei zusammenhängenden Fragen,
4. die Ausübung des Einspruchsrechts bei Verstößen gegen die Wahlgesetze,
5. die Festlegung der Arbeitsentgelte und der allgemeinen Arbeitsbedingungen für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) ¹Der Parteivorsitzende hat das Recht, im Bedarfsfall weitere Mitglieder zuzuladen.

²Diese haben beratende Stimme. ³Fragen des Abs. 2 Nr. 3 sollen ausschließlich von den gewählten Mitgliedern beraten werden.

3.4 Sonstige Organisationsformen

§ 28 Bundeswahlkreiskonferenz

(1) Die Bundeswahlkreiskonferenz besteht aus:

1. den CSU-Kreisvorsitzenden,
2. den Mitgliedern des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags, des Bayerischen Landtags und des Bezirkstags, die Mitglied eines Verbands im Bereich des Bundeswahlkreises sind,
3. der Bundeswahlkreisgeschäftsführerin bzw. dem Bundeswahlkreisgeschäftsführer,
4. den Kreisvorsitzenden der Jungen Union,
5. den Kreisvorsitzenden der Frauen-Union,
6. den Kreisvorsitzenden der Senioren-Union.

(2) Die Bundeswahlkreiskonferenz kann weitere Mitglieder zuwählen.

(3) Zu den Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenz gehören:

1. die Behandlung aller politischen und organisatorischen Fragen, die für den Bundeswahlkreis von Bedeutung sind,
2. die Entgegennahme der finanziellen Rechenschaftsberichte und die Erteilung der Entlastung,
3. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte,
4. die Wahl eines Schatzmeisters aus ihrer Mitte,
5. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
6. die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag.

(4) Die Aufgaben des Vorsitzenden sind:

1. Einberufung der Bundeswahlkreiskonferenz,
2. Führung der Dienstaufsicht über die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,
3. Erstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,
4. Einberufung der Delegiertenversammlung nach § 33 Abs. 1.

(5) Deckt sich das Gebiet eines Bundeswahlkreises mit dem Gebiet eines Kreisverbands, so werden die Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenz vom CSU-Kreisvorstand wahrgenommen.

(6) ¹In den Bezirksverbänden München, Nürnberg-Fürth-Schwabach und Augsburg kann durch Beschluss des Bezirksparteitags auf die Einrichtung von Bundeswahlkreiskonferenzen verzichtet werden. ²Die Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenzen werden in diesem Fall vom CSU-Bezirksvorstand wahrgenommen.

(7) ¹In den Fällen der Absätze 5 und 6 gilt Absatz 1 Nr. 2 und 3 entsprechend. ²Übergeordneter Verband der Bundeswahlkreiskonferenz ist der Bezirksverband. ³Bei bezirksübergreifenden Bundeswahlkreisen ist übergeordneter Verband derjenige Bezirksverband, welchem die meisten Mitglieder des Bundeswahlkreises zugeordnet werden können.

§ 29 Arbeitsgemeinschaften

(1) Es bestehen folgende Arbeitsgemeinschaften:

1. Junge Union Bayern (JU),
2. Frauen-Union (FU),
3. Arbeitnehmer-Union (CSA),
4. Arbeitsgemeinschaft Landwirtschaft (AGL),
5. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV),
6. Mittelstands-Union (MU),
7. Union der Vertriebenen (UdV),
8. Senioren-Union (SEN).

(2) Die Junge Union Bayern hat als Nachwuchsorganisation der CSU die besondere Aufgabe, die junge Generation an das politische Leben heranzuführen und sie zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen.

(3) ¹Die Frauen-Union hat die besondere Aufgabe, Frauen an das politische Leben heranzuführen, zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen und für Führungspositionen in der Partei auf allen Ebenen und für politische Ämter vorzuschlagen. ²Aufgabe der Frauen-Union ist es auch, zu allen wichtigen Themen der Zeit Stellung zu nehmen.

(4) Die Arbeitnehmer-Union hat die besondere Aufgabe, die Arbeitnehmer als größte gesellschaftspolitische Bevölkerungsgruppe zur aktiven Mitarbeit in der Partei zu gewinnen und an der Gestaltung einer modernen Gesellschaftspolitik auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbilds und der Stärkung der Eigenverantwortung mitzuwirken.

(5) ¹Die kommunalen Mandatsträger der CSU bilden die Kommunalpolitische Vereinigung der CSU. ²Ihr gehören alle kommunalen Mandatsträger an, die Mitglied der CSU oder einer ihrer Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreise sind.

(6) ¹Die Senioren-Union hat die besondere Aufgabe, die ältere Generation für die Mitwirkung am politischen Leben und insbesondere zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen. ²Aufgabe der Senioren-Union ist es auch, zu allen wichtigen Themen der Zeit Stellung zu nehmen und dabei die Lebenserfahrung der älteren Generation einzubringen.

(7) Aufgabe aller Arbeitsgemeinschaften ist es, das Gedankengut der CSU in ihren Wirkungskreisen zu verbreiten, für die Partei Mitglieder zu werben und an der Lösung der ihren Bereich betreffenden Fragen mitzuarbeiten.

(8) ¹Alle Arbeitsgemeinschaften haben alle zwei Jahre ihren Mitgliedern und Delegierten über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 sowie über 60 Jahren Bericht zu erstatten. ²Der Bericht hat Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten.

(9) ¹Die Organe der Partei und die der Arbeitsgemeinschaften sind zu ständiger vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. ²Dies gilt auch bei der Abgabe öffentlicher Erklärungen.

(10) ¹Die Arbeitsgemeinschaften unterliegen den Bestimmungen des Parteiengesetzes. ²Ihr organisatorischer Aufbau entspricht dem der Partei. ³Übergeordnetes Organ auf Landesebene gemäß § 42 Abs. 3 ist der Parteivorstand der CSU.

(11) ¹Die Arbeitsgemeinschaften geben sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Parteivorstand bedarf. ²Die Bestimmungen der Abschnitte 6 bis 8 dieser Satzung finden bei allen Arbeitsgemeinschaften entsprechende Anwendung; abweichende Regelungen in den Geschäftsordnungen sind unwirksam.

§ 30 Arbeitskreise

(1) Der Parteivorstand kann die Gründung und Auflösung von Arbeitskreisen beschließen.^{2*}

^{2*} Derzeit bestehen folgende vom Parteivorstand eingerichtete Arbeitskreise:

- Arbeitskreis Polizei und Innere Sicherheit (AK POL)
- Arbeitskreis Umweltsicherung und Landesentwicklung (AKU)
- Arbeitskreis Außen- und Sicherheitspolitik (ASP)
- Gesundheitspolitischer Arbeitskreis (GPA)
- Arbeitskreis Schule, Bildung und Sport (AKS)
- Arbeitskreis Hochschule und Kultur (AKH)
- Evangelischer Arbeitskreis der CSU (EAK)
- Arbeitskreis Juristen (AKJ)
- Arbeitskreis Öffentlicher Dienst (OeD)
- Arbeitskreis Energiewende (AKE)
- CSU-Net

(2) Aufgaben der Arbeitskreise sind insbesondere die Vorberatung von Themen ihrer Politikfelder und ihrer Berufsfelder oder Gruppen in die CSU hinein und die Verbreitung des Gedankenguts der CSU in ihren Wirkungskreisen.

(3) ¹Der Parteivorstand beschließt bei Einsetzung eines Arbeitskreises über die Geschäftsordnung. ²Änderungen bedürfen der Zustimmung des Parteivorstands. ³Die Bestimmungen der Abschnitte 6 bis 8 dieser Satzung finden bei allen Arbeitskreisen entsprechende Anwendung; abweichende Regelungen in den Geschäftsordnungen sind unwirksam.

(4) ¹Die Arbeitskreise unterliegen den Bestimmungen des Parteiengesetzes. ²Übergeordnetes Organ auf Landesebene gemäß § 42 Abs. 4 ist der Parteivorstand. ³§ 29 Abs. 8 und 11 gilt entsprechend.

§ 31 Foren, Fachausschüsse und Kommissionen

(1) ¹Orts-, Kreis-, und Bezirksverbände sowie der Parteivorstand sollen mindestens einmal jährlich zu öffentlichen Bürgerforen einladen, in denen mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern aktuelle politische Themen diskutiert werden. ²Ortsverbände eines Gemeindegebietes können zu gemeinsamen Bürgerforen einladen.

(2) ¹Die Vorstände der Gebietsverbände und der Parteivorstand können offene Diskussions- und Projektforen einrichten, denen auch Nichtmitglieder angehören können. ²Die Leiter dieser Foren werden durch den Vorstand berufen, der das Forum eingerichtet hat; sie können zu Vorstandssitzungen zugeladen werden und haben dort beratende Stimme.

(3) Die Kreis- und Bezirksvorstände und der Parteivorstand können ständige oder nichtständige Fachausschüsse einsetzen, die bestimmte Themen beraten.

(4) ¹Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden durch den Vorstand berufen, der den Fachausschuss eingesetzt hat. ²Ständige Fachausschüsse werden für die Dauer der Wahlperiode eingesetzt.

(5) ¹Es bestehen folgende ständige Kommissionen:

1. die Finanzkommission,
2. die Satzungskommission,
3. die Antragskommission.

²Die Vorsitzenden und Mitglieder dieser Kommissionen werden durch den Parteivorstand auf Vorschlag des Parteivorsitzenden berufen. ³Der Finanzkommission gehören die beiden Landesschatzmeister an.

(6) ¹Der Parteivorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben für die Dauer seiner Wahlperiode weitere Kommissionen einsetzen. ²Der Parteivorstand kann die Berufung der weiteren Mitglieder der Kommissionen dem jeweiligen Kommissionsvorsitzenden übertragen, der diese im Einvernehmen mit dem Generalsekretär beruft. ³Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder der CSU sein.

4. Abschnitt

Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen

4.1 Europawahlen

§ 32 Delegiertenversammlung zur Europawahl

(1) Die „Delegiertenversammlung zur Europawahl“ setzt sich zusammen aus:

1. den 300 von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen gewählten Delegierten,
2. den Mitgliedern des Präsidiums, den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise und den CSU-Bezirksvorsitzenden, jeweils mit beratender Stimme.

(2) ¹Den Kreisverbänden stehen jeweils so viele Delegierte zu, als sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des Kreisverbands zu den in Bayern für die CSU abgegebenen Stimmen der vorhergehenden Europawahl errechnen. ²Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.

(3) Die Delegiertenversammlung wird vom Parteivorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.

(4) Aufgabe der Delegiertenversammlung ist die Aufstellung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber zur Europawahl.

4.2 Bundestagswahlen

§ 33 Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis

(1) ¹Die „Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis“ setzt sich aus 160 Delegierten zusammen. ²Diese werden anteilmäßig von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen gewählt.

(2) Den beteiligten Kreisverbänden bzw. Teilen von Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des einzelnen Orts- bzw. Kreisverbands zu den im Gebiet des Bundeswahlkreises für die CSU abgegebenen Zweitstimmen der vorhergehenden Bundestagswahl errechnen.

(3) ¹In den großstädtischen Bezirksverbänden können die Delegierten und Ersatzdelegierten nach Beschluss des Bezirksvorstands auch anteilmäßig von den Ortshauptversammlungen gewählt werden. ²Die Berechnung der Delegiertenzahlen erfolgt entsprechend Absatz 2.

(4) ¹Können die Ergebnisse einzelner Wahllokale dem Gebiet eines Orts- oder Kreisverbands nicht zweifelsfrei zugeordnet werden, so ist dieses Ergebnis im Verhältnis der Anzahl der auf die einzelnen Gebiete entfallenden Wahlberechtigten zu verteilen. ²Kann das Briefwahlergebnis nicht zweifelsfrei zugeordnet werden, bleibt es für die Berechnung des Delegiertenschlüssels im gesamten Bundeswahlkreis außer Ansatz.

(5) Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.

(6) Deckt sich das Gebiet eines Bundeswahlkreises mit dem Gebiet eines Kreisverbands, so wählen die im Bundeswahlkreis stimmberechtigten Mitglieder der Kreis-

haupt- oder Kreisvertreterversammlung die Bewerberin oder den Bewerber unmittelbar.

(7) ¹Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden der Bundeswahlkreis-konferenz einberufen, falls keine Bundeswahlkreis-konferenz besteht, vom Vorsitzen- den des mitgliederstärksten Kreisverbands. ²Sie wählt eine oder einen Vorsitzenden. ³§ 28 Abs. 5 und 6 bleibt unberührt.

(8) Aufgaben der Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis sind:

1. die Wahl der Wahlkreisbewerberin oder des Wahlkreisbewerbers,
2. die Wahl von sechs Delegierten und Ersatzdelegierten in die Landes- delegiertenversammlung.

(9) ¹An die Stelle der Kreisvertreterversammlung tritt in den Fällen der Absätze 1 und 6 eine besondere Delegiertenversammlung, sofern dies wegen § 35 erforderlich ist. ²Die Mitglieder dieser Versammlung werden nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Nr. 6 ge- wählt.

§ 34 Landesdelegiertenversammlung zur Bundestagswahl

(1) Die „Landesdelegiertenversammlung zur Bundestagswahl“ besteht aus:

1. je sechs Delegierten der Bundeswahlkreise,
2. den Mitgliedern des Präsidiums, den CSU-Bezirksvorsitzenden, den Landesvor- sitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, jeweils mit beraten- der Stimme.

(2) Die Landesdelegiertenversammlung wird vom Parteivorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.

(3) Aufgabe der Landesdelegiertenversammlung ist die Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl.

§ 35 Fristen

¹Die Delegierten nach den §§ 33 und 34 dürfen nicht früher als 29 Monate nach Be- ginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages gewählt werden. ²Dies gilt in den

Fällen der § 33 Abs. 1 und 6 auch für die Delegierten in die Kreisvertreterversammlung.

4.3 Landtags- und Bezirkstagswahlen

§ 36 Aufstellung der Stimmkreisbewerberinnen und -bewerber

(1) Deckt sich das Gebiet eines Stimmkreises mit dem eines Kreisverbands, so wählen die im Stimmkreis wahlberechtigten Mitglieder der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung die Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar.

(2) Umfasst ein Stimmkreis nur einen Teil eines Kreisverbands, so werden die Bewerberinnen und Bewerber von den im Stimmkreis wahlberechtigten Mitgliedern der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung unmittelbar gewählt.

(3) ¹Umfasst ein Stimmkreis mehrere Kreisverbände oder Teile von diesen, wird eine „Delegiertenversammlung im Stimmkreis“ gebildet. ²Für sie gilt Folgendes:

1. Die Gesamtzahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl der CSU im Gebiet des Stimmkreises. Sie besteht
 - a) bei bis zu 2.000 Mitgliedern aus 100
 - b) bei 2.001 bis 3.000 Mitgliedern aus 120
 - c) ab 3.001 Mitgliedern aus 150 Delegierten.
2. Den beteiligten Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des Stimmkreises für die CSU abgegebenen Gesamtstimmen der vorhergehenden Landtagswahl errechnen.
3. ¹Die dem jeweiligen Kreisverband zustehenden Delegierten werden anteilig von den Ortshauptversammlungen gewählt. ²Den beteiligten Ortsverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der Mitgliederzahl des jeweiligen Ortsverbands zur Gesamtmitgliederzahl der CSU im Gebiet des betreffenden Kreisverbands bzw. des im Stimmkreis liegenden Teils des Kreisverbands errechnen.

4. ¹Auf Beschluss des Kreisvorstands können abweichend von Nr. 3 die dem Kreisverband zustehenden Delegierten durch die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung gewählt werden. ²Diese setzt sich nur aus den im Stimmkreis wahlberechtigten Mitgliedern bzw. Delegierten zusammen.

(4) ¹In den großstädtischen Bezirksverbänden können abweichend von Absatz 1 bis 3 nach Beschluss des Bezirksvorstands „Delegiertenversammlungen in den Stimmkreisen“ gebildet werden. ²In diesem Fall werden die Delegierten und Ersatzdelegierten von den Ortshauptversammlungen gewählt. ³Den beteiligten Ortsverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des Stimmkreises für die CSU abgegebenen Gesamtstimmen der vorhergehenden Landtagswahl errechnen.

(5) § 33 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Kreisverbands, der die meisten Delegierten stellt, beruft die Delegiertenversammlung ein, die eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählt.

(7) Aufgaben der Versammlungen nach Absatz 1 bis 4 sind:

1. die Wahl der Stimmkreisbewerberinnen und -bewerber zur Landtags- und Bezirkstagswahl,
2. die Wahl von zehn Delegierten und Ersatzdelegierten in die Wahlkreisdelegiertenversammlung.

(8) ¹An die Stelle der Kreisvertreterversammlung tritt in den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 Nr. 4 eine besondere Delegiertenversammlung, sofern dies wegen § 38 erforderlich ist. ²Die Mitglieder dieser Versammlung werden nach den Maßstäben des §14 Abs. 2 Nr. 6 gewählt.

§ 37 Wahlkreisdelegiertenversammlung zur Landtags- und Bezirkstagswahl

(1) Die „Wahlkreisdelegiertenversammlung zur Landtags- und Bezirkstagswahl“ besteht aus:

1. je zehn Delegierten der Stimmkreise,

2. den Mitgliedern des Bezirksvorstands, den Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, jeweils mit beratender Stimme.

(2) Die Wahlkreisdelegiertenversammlung wird vom Bezirksvorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.

(3) Aufgabe der Wahlkreisdelegiertenversammlung ist die Aufstellung der Wahlkreisvorschläge für die Landtags- und Bezirkstagswahl.

§ 38 Fristen

Die Delegierten nach den §§ 36 und 37 dürfen nicht früher als 37 Monate nach dem Tag der vorhergehenden Landtagswahl gewählt werden.

4.4 Kommunalwahlen

§ 39 Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber zu Gemeindewahlen erfolgt durch die Ortshauptversammlung oder die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung.

(2) In kreisfreien Städten wählt die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung oder die Ortshauptversammlung die Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahlen.

(3) ¹In den kreisfreien Städten München, Nürnberg und Augsburg werden von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen Delegierte in der doppelten Anzahl der zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber gewählt. ²Den beteiligten Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der Mitglieder des Kreisverbands zur Gesamtmitgliederzahl der beteiligten Kreisverbände ergeben. ³Der Bezirksvorsitzende beruft die Delegiertenversammlung ein und führt den Vorsitz. ⁴Für die Delegierten können Ersatzdelegierte gewählt werden.

(4) ¹Soweit in Stadtbezirken, die über das Gebiet eines Ortsverbands hinausreichen, Bezirksausschüsse bestehen, deren Mitglieder in öffentlichen Wahlen gewählt wer-

den, erfolgt die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einer gemeinsamen Versammlung aller beteiligten Ortsverbände.²Reicht das Gebiet eines Ortsverbands über den Stadtbezirk hinaus, nehmen nur diejenigen Mitglieder an der Versammlung teil, die nach den gesetzlichen Vorschriften im Stadtbezirk wahlberechtigt sind.³Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Ortsverbands, der die meisten wahlberechtigten Mitglieder stellt.

(5) In Landkreisen wählt die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung die Bewerberinnen und Bewerber für die Landkreiswahlen.

(6)¹An die Stelle der Kreisvertreterversammlung tritt in den Fällen der Absätze 2 und 5 eine besondere Delegiertenversammlung, sofern die Mehrheit der Kreisdelegierten früher als zwei Jahre vor dem Wahltermin der betreffenden Gemeinde- oder Landkreiswahl gewählt wurde.²Die Mitglieder dieser Versammlung werden nach den Maßstäben des § 14 Abs. 2 Nr. 6 gewählt.

4.5 Gemeinsame Bestimmungen für Aufstellungsversammlungen

§ 40 Allgemeines

(1) Für Aufstellungsversammlungen gilt die Verfahrensordnung des 5. Abschnitts, soweit dieser Abschnitt keine abweichenden Bestimmungen enthält.

(2)¹Bei der Berechnung der Delegiertenzahlen erhält jeder Verband zunächst so viele Delegierte, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen.²Danach verbleibende zu vergebende Delegiertensitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen.³Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

(3) An der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern sowie an der Wahl von Delegierten, die diese Wahl vornehmen, können sich nur Delegierte oder Mitglieder beteiligen, die nach den gesetzlichen Vorschriften im jeweiligen Wahl- oder Stimmkreis oder in der betreffenden Gebietskörperschaft wahlberechtigt sind.

(4) Stimmberechtigt bei einer Delegiertenversammlung sind nur die in diese Versammlung gewählten wahlberechtigten Delegierten.

(5) Die Bestimmungen der Wahlgesetze sind zu beachten.

§ 41 Rechte der Vorstände

(1) ¹Den Vorständen der Verbände steht ein Vorschlagsrecht für Bewerberinnen und Bewerber zu. ²Die Vorschläge sind von den Delegiertenversammlungen zu behandeln. ³Der Parteivorstand kann sich bei allen Delegiertenversammlungen durch einen Beauftragten vertreten lassen; für den Bereich der Bezirksverbände steht dieses Recht auch den jeweiligen Bezirksvorständen zu.

(2) ¹Dem Parteivorstand steht bei der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern ein Einspruchsrecht zu, dem Präsidium bei Verstößen gegen die Wahlgesetze. ²Wird ein Einspruch erhoben, muss die Wahl wiederholt werden; sie ist endgültig.

5. Abschnitt

Verfahrensordnung

5.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 42 Einberufung von Organen

(1) Die Organe sind wie folgt einzuberufen:

1. die Vorstände und das Präsidium mindestens zweimal im Jahr,
2. die Ortshaupt-, die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen, die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Bezirksparteitage und der Parteitag mindestens einmal im Jahr.

(2) ¹Die Organe müssen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird. ²Ein außerordentlicher Parteitag ist auf Antrag von mindestens drei Bezirksparteitagen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einzuberufen.

(3) ¹Der Vorstand eines übergeordneten Verbands kann aus besonderem Anlass nachgeordnete Organe einberufen. ²Er muss sie einberufen, wenn die Bestimmungen

des Absatz 1 ein Jahr lang nicht erfüllt, die parteiinternen Wahlen nicht fristgerecht durchgeführt worden sind oder ein zuständiges Organ die nach Absatz 2 beantragte Sitzung nicht fristgerecht einberufen hat.

§ 43 Ladung

(1) ¹Die Vorstände sowie das Präsidium sind von den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist vom mindestens sieben Tagen, alle übrigen Organe mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen. ²Wird eine Versandart gewählt, die die übliche Postlaufzeit überschreiten darf, betragen die Ladungsfristen zehn bzw. vierzehn Tage. ³Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben (Datum des Poststempels) oder mittels Telefax versandt worden ist; der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen. ⁴Von allen Ladungen ist dem übergeordneten Verband Kenntnis zu geben.

(2) ¹In dringenden Fällen können die Vorstände und das Präsidium auch mit einer kürzeren Frist geladen werden; in dieser Sitzung kann nur über die dringlichen Fälle entschieden werden. ²Bei Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen kann die Ladungsfrist nur bei besonderer Dringlichkeit bis auf drei Tage verkürzt werden. ³Dies gilt auch für die Wahl der für die Aufstellung erforderlichen Delegierten.

(3) ¹Eine Ladung kann gemäß § 80 auch in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen. ²Dies gilt nicht, wenn das Mitglied dem zuvor widersprochen hat oder wenn die Tagesordnung die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen beinhaltet. ³Die Ladung gilt mit der Absendung der E-Mail als bewirkt.

§ 44 Stimmrecht und Vertretung

(1) ¹Jedes Mitglied hat auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme. ²Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.

(2) ¹Für Delegierte sind Ersatzdelegierte in gleicher Anzahl zu wählen. ²Im Vertretungsfall bestimmt sich das Vertretungsrecht nach der Reihenfolge der auf die Ersatzdelegierten entfallenen Stimmen.

(3) ¹Die Vorsitzenden der Verbände werden im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. ²Werden Vorsitzende als Delegierte in ein übergeordnetes Organ gewählt, sind auch für sie Ersatzdelegierte zu wählen. ³Stellvertretende Vorsitzende können als Ersatzdelegierte gewählt werden.

(4) ¹Mitglieder, die kraft Amtes einem Organ angehören, können im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten werden. ²Ein solcher Verhinderungsfall liegt nicht vor, wenn das Mitglied in anderer Funktion an der gleichen Versammlung teilnimmt.

(5) Ist ein Verband mit der Abführung seiner Beitragsanteile länger als drei Monate im Rückstand, so ruht das Stimmrecht aller seiner Vertreter in den übergeordneten Organen.

§ 45 Teilnahmerecht an Sitzungen

(1) Bei Sitzungen von Organen sind nur stimmberechtigte Mitglieder und Delegierte teilnahmeberechtigt.

(2) ¹Jeder Vorstand hat das Recht, Mandatsträger und Vorsitzende von Arbeitskreisen sowie auf Vorschlag des Vorsitzenden weitere Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode zuzuladen. ²Die Zugeladenen haben beratende Stimme.

(3) ¹Weitere Ausnahmen, insbesondere die Teilnahme von weiteren Mitgliedern, Pressevertretern und Gästen, können die Vorsitzenden im Einzelfall für ihre Verbände zulassen. ²Die Befugnisse der Vorstände, der Haupt- und Vertreterversammlungen, nicht stimmberechtigte Anwesende ganz oder teilweise auszuschließen, bleiben unberührt.

(4) ¹Die Vorsitzenden der Verbände, der Generalsekretär und der Landesgeschäftsführer können an allen Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen ihrer und der nachgeordneten Verbände, an denen der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen. ²Sie können sich dabei durch ihre Stellvertreter oder in deren Verhinderungsfall durch ein von ihnen beauftragtes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

(5) Zur Teilnahme an der Versammlung und zur Ausübung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte ist nur berechtigt, wer sich bei Identitätszweifeln auf Verlangen des Leiters der Versammlung ausweisen kann.

§ 46 Beschlussfähigkeit von Organen

(1) ¹Die Beschlussfähigkeit bei Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. ²Alle übrigen Organe sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten anwesend ist. ³Die Beschlussfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist.

(2) Im Fall der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit derselben Tagesordnung, soweit sie noch nicht behandelt ist, wiederholt; dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten.

§ 47 Anträge

(1) Anträge können stellen:

1. jedes Parteimitglied an die Organe seines Orts- und Kreisverbands,
2. jedes Mitglied an das Organ, dem es angehört,
3. jedes Organ an die Organe der beiden übergeordneten Verbände,
4. jeder Vorstand an die Mitgliederversammlung bzw. Vertreterversammlung seines Verbands,
5. das Präsidium an den Parteitag und den Parteiausschuss,
6. die Gremien der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise an die entsprechenden Organe der Partei.

(2) ¹Anträge an den Parteitag müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Wochen gestellt werden. ²Sie werden nach Beratung in der Antragskommission spätestens zehn Tage vor dem Parteitag an dessen Mitglieder versandt. ³Anträge an den Bezirksparteitag müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen gestellt werden. ⁴Sie werden spätestens zehn Tage vor dem Bezirksparteitag an dessen Mitglieder versandt.

(3) Anträge an die übrigen Organe müssen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht sind.

(4) Anträge zu Tagesordnungspunkten können in der Sitzung mündlich gestellt werden.

(5) Die in Absätze 2 und 3 genannten Fristen gelten nicht für Anträge der Vorstände an ihre Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen sowie für Anträge in dringlichen Angelegenheiten, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Organs, auf Parteitag von mindestens einem Zehntel der Delegierten, eingebracht werden.

(6) ¹Jeder Antragsteller soll über den Verfahrensgang und über das Ergebnis der Beratung seines Antrages spätestens binnen 6 Monaten unterrichtet werden. ²Der Vorstand berichtet der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung mindestens einmal jährlich über die gestellten und behandelten Anträge.

§ 48 Beschlussfassung

(1) ¹Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; dies gilt auch für Satzungsänderungen. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der am Parteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Parteitags.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.

§ 49 Niederschriften

¹Über alle Verhandlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. ²Sie sind vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre bei den Akten des Verbands aufzubewahren.

5.2 Besondere Bestimmungen für Wahlen

§ 50 Wahlperiode und Wahltermine

(1) ¹Die Wahlperiode für parteiinterne Wahlen beträgt zwei Jahre. ²Der Parteivorstand kann eine Verlängerung oder Abkürzung der Wahlperiode beschließen, sofern dies im Hinblick auf die Wahlgesetze geboten erscheint. ³Bei den Schiedsgerichten beträgt die Wahlperiode vier Jahre.

(2) ¹Der Parteivorstand beschließt die Termine für die parteiinternen Wahlen und den Stichtag für die den Delegierten- und Beisitzerzahlen zugrunde zu legenden Mitgliederzahlen. ²Wird ein Verband nach dem Stichtag neu gegründet, ist bei der Ermittlung der Delegiertenzahlen die Mitgliederzahl zum Tag der Wahl zu berücksichtigen.

§ 51 Rücktritt, Nachwahlen und Nachrücken

(1) ¹Will ein Vorstandsmitglied oder ein Delegierter von diesem Amt zurück-treten, so ist dies dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs gegenüber schriftlich zu erklären.

²Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber einem Stellvertreter abzugeben.

(2) ¹Scheiden Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl stattfinden. ²Diese Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode. ³Wahlen in neu gegründeten Ortsverbänden gelten ebenfalls für den Rest der Wahlperiode.

(3) Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so rückt der mit der jeweils nächst höchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzdelegierte für den Rest der Wahlperiode nach.

(4) ¹Ändert sich die Einteilung von Ortsverbänden, so sind die Vorstandschaften und die Delegierten in die Kreisvertreterversammlungen aller betroffenen Ortsverbände für den Rest der Wahlperiode neu zu wählen. ²Ändert sich die Mitgliederzahl eines Ortsverbands durch Zusammenschluss mit anderen um weniger als zwanzig Prozent, so sind lediglich Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder und die aufgrund des Mitgliederzuwachses erforderlichen Ergänzungswahlen durchzuführen.

(5) Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 verfügt, so muss eine Nachwahl innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Rechtskraft durchgeführt werden.

§ 52 Unvereinbarkeit von Ämtern

¹Jedes Mitglied soll nur ein und darf höchstens zwei Vorsitzendenämter in der Partei ausüben. ²Die Ämter eines Kreisvorsitzenden, Bezirksvorsitzenden, stellvertretenden Parteivorsitzenden und des Parteivorsitzenden sind nicht miteinander vereinbar.

³Jedes Mitglied kann nur eines dieser Ämter bekleiden. ⁴Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Vorsitzende des Verbands sein, in dem sie beschäftigt sind.

§ 53 Stimmberechtigung

(1) Die Stimmberechtigung von Delegierten bei den Versammlungen von übergeordneten Verbänden endet nach Ablauf der Wahlperiode, für die sie gewählt wurden, nicht jedoch vor Ablauf des nach § 50 Abs. 2 festgesetzten Termins.

(2) ¹Die Mitglieder der Kreis- und Bezirksvorstände sowie des Parteivorstands sind bei Neuwahlen nach der Entlastung des Vorstands nicht mehr stimmberechtigt, sofern sie nicht gewählte Delegierte oder stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes sind. ²Neugewählte Mitglieder des Kreis- und Bezirksvorstands sowie des Parteivorstands sind mit der Annahme der Wahl stimmberechtigt.

§ 54 Einzel- oder Sammelabstimmung

(1) Die Vorsitzenden, auf Beschluss der Versammlung die stellvertretenden Vorsitzenden, sowie die Bewerberinnen und Bewerber für die Bundestags-, Landtags- und Bezirkstagswahlen in Bundeswahlkreisen und Stimmkreisen, und für Oberbürgermeister-, Bürgermeister- und Landratswahlen sind in Einzelabstimmung zu wählen.

(2) Alle übrigen Wahlen können in Einzel- oder Sammelabstimmung erfolgen.

§ 55 Verfahren für alle Wahlen

(1) ¹Bei allen Wahlen sind Anwesenheitslisten zu führen. ²Jeder Versammlungsteilnehmer hat sich eigenhändig in diese Liste einzutragen. ³Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Eintragung in die Anwesenheitsliste ausgehändigt werden.

(2) ¹Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. ²Ihre Mitglieder müssen nicht dem wählenden Organ angehören, aber CSU-Mitglieder sein. ³Für Helfer genügt die Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen.

(3) ¹Der Vorstand kann vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung auch eine Wahlprüfungskommission einsetzen, die die Wahlunterlagen und die Stimmberechtigung prüft. ²Auf Antrag eines Viertels der Vorstandsmitglieder, bei Mitgliederversammlungen auch von zehn vom Hundert der Mitglieder, ist eine Wahlprüfungskommission einzusetzen; mindestens ein Mitglied wird von den Antragstellern benannt. ³Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Wahlen erfolgen geheim. ²Für die Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichte, der Vorsitzenden von Bundeswahlkreis Konferenzen und Delegiertenversammlungen und der Kassenprüfer kann eine offene Abstimmung beschlossen werden.

(5) ¹Ungültige Stimmen sind bei allen Wahlen Stimmenthaltungen sowie Stimmen, die auf Personen entfallen, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht wählbar sind oder ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert oder nur bedingt erklärt haben. ²Auf Nein lautende Stimmen sind nur bei Sammelabstimmungen und Stichwahlen ungültig.

§ 56 Besondere Bestimmungen für Einzelabstimmungen

¹Bei einer Einzelabstimmung nach § 54 Abs. 1 ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. ²Bei allen übrigen Einzelabstimmungen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält, ist nicht gewählt.

§ 57 Besondere Bestimmungen für Sammelabstimmungen

(1) Eine Sammelabstimmung kann in Abschnitten erfolgen.

(2) Wählbar sind nur vorgeschlagene Personen, es sei denn, dass die Zahl der Vorgesetzten nicht höher ist als die Zahl der zu Wählenden.

(3) ¹Stimmberechtigte haben jeweils so viele Stimmen wie Bewerber zu wählen sind (mögliche Stimmen). ²Ersatzdelegierte können mit den Delegierten in derselben Sammelabstimmung gewählt werden; in diesem Fall errechnet sich die Zahl der möglichen Stimmen aus der Anzahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen für wählbare Bewerber oder mehr als die möglichen Stimmen abgegeben sind; bei der Berechnung der Mindeststimmenzahl ist nach oben aufzurunden.

(5) ¹Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. ²Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die Bewerber entfallenen Stimmenzahlen, sofern über die Reihenfolge nicht gesondert abgestimmt wird.

(6) ¹Eine Sammelabstimmung kann auch als Blockwahl erfolgen. ²Dazu stimmt die Versammlung über eine vorbereitete Liste oder über Teile einer solchen Liste von sich bewerbenden Personen im Ganzen in einem Wahlgang ab. ³Änderungsanträge müssen zugelassen werden; über sie ist vorweg in Einzelabstimmungen abzustimmen. ⁴Streichungen von Namen sind zulässig.

§ 58 Besondere Bestimmungen für Stichwahlen

(1) ¹Erhält im Fall einer Einzelabstimmung nach § 54 Abs. 1 kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen, wenn alle Bewerber zusammen mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. ²Liegt zwischen dem zweiten und dritten Bewerber Stimmengleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden eine Stichwahl. ³Der aus dieser Stichwahl hervorgehende Bewerber kommt dann in die Stichwahl mit dem Bewerber mit den meisten Stimmen. ⁴Bei Stichwahlen ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) ¹Erhalten außer im Fall des § 54 Abs. 1 zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. ²Ergibt sich dabei erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(3) ¹Erhalten mehr als zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen. ²Entfällt dabei auf zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. ³Ergibt sich zweimal Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(4) ¹Bei Sammelabstimmungen finden abweichend von den Absätzen 2 und 3 Stichwahlen nur zur Bestimmung des an letzter Stelle gewählten Bewerbers sowie der Reihenfolge von Ersatzdelegierten statt. ²Anstelle einer Stichwahl erfolgt in diesen Fällen ein Losentscheid, sofern nicht die Versammlung die Durchführung einer Stichwahl beschließt; der Losentscheid kann nach Ende der Versammlung durch den Wahlausschuss nachgeholt werden.

§ 59 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

(1) ¹Von den Niederschriften (§ 49) über parteiinterne Wahlen ist den übergeordneten Verbänden je eine Abschrift zu übermitteln. ²Die Anwesenheitsliste und die abgegebenen Stimmzettel sind mindestens bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist für die Wahl, im Fall der Wahlanfechtung bis zum Abschluss des Verfahrens, bei den Akten des Verbands aufzubewahren.

(2) ¹Bei Niederschriften über die Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen sind die Bestimmungen der Wahlgesetze maßgebend. ²Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 60 Wahlanfechtung

(1) ¹Die Anfechtung parteiinterner Wahlen muss innerhalb von zwei Wochen an den Vorstand des übergeordneten Verbands schriftlich erfolgen. ²Dieser entscheidet innerhalb weiterer zwei Wochen. ³Die Entscheidung ist den Beteiligten unverzüglich zuzustellen. ⁴Gegen sie können die Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen das Parteischiedsgericht anrufen.

(2) ¹Der übergeordnete Verband kann den sofortigen Vollzug seiner Entscheidung bis zur rechtskräftigen Klärung anordnen. ²Er kann die Führung der Geschäfte einem der mehreren Mitglieder übergeben.

(3) ¹Über die Anfechtung von Wahlen in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen auf Landesebene entscheidet der Parteivorstand. ²Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Über die Anfechtung von Wahlen des Parteitags oder des Parteivorstands entscheidet das Parteischiedsgericht unmittelbar.

6. Abschnitt

Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschluss

§ 61 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

(1) Gegen Verbände und Organe der Partei, der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, die die Bestimmungen der Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand des übergeordneten Verbands angeordnet werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. die Erteilung von Rügen,
2. das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in die höheren Organe und übergeordneten Verbände,
3. die Amtsenthebung von Organen.

(3) ¹Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muss von der Haupt- oder Vertreterversammlung bestätigt werden. ²Der Parteivorstand muss von verfügten Ordnungsmaßnahmen innerhalb von zwei Wochen verständigt werden.

(4) ¹Eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nr. 3 darf nur angeordnet werden wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei. ²Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten Parteitag bestätigt wird.

(5) ¹Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, die von Kreisvorständen ausgesprochen wurden, kann das zuständige Bezirks-schiedsgericht, gegen solche, die von Bezirksvorständen oder vom Parteivorstand ausgesprochen wurden, das Parteischiedsgericht angerufen werden. ²Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht einzu-legen.

§ 62 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Gegen Mitglieder, die

1. die Grundsätze oder die Ordnung der Partei missachten oder
2. gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaß-nahmen ausgesprochen werden.

(2) ¹Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Rüge,
 2. Enthebung von Parteiämtern,
 3. Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteiämtern.
- ²Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 3 können für eine Zeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ausgesprochen und mit der Maßnahme nach Nr. 2 verbunden werden.

(3) ¹Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Parteivorstands und gegen Kabi-nettsmitglieder werden durch Beschluss des Parteivorstands, gegen alle anderen Parteimitglieder sowie gegen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskrei-se durch Beschluss des zuständigen CSU-Bezirksvorstands ausgesprochen. ²Der Be-schluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit. ³Wird ein Bezirksvorstand trotz Aufforde-rung durch den Generalsekretär innerhalb von drei Monaten nicht tätig, kann der Parteivorstand mit einfacher Mehrheit eine Ordnungsmaßnahme beschließen. ⁴Die Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied gegenüber zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) ¹Antrag auf Anordnung einer Ordnungsmaßnahme kann jedes Mitglied bei dem nach Absatz 3 für das betroffene Mitglied zuständigen Vorstand stellen. ²Dem für das

betroffene Mitglied zuständigen Kreisverband ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) ¹Ordnungsmaßnahmen werden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Maßnahme unanfechtbar geworden ist. ²In schwerwiegenden dringenden Fällen kann gleichzeitig mit der Verhängung der Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3 angeordnet werden, dass die Maßnahme sofort in Kraft tritt.

(6) ¹Gegen Beschlüsse von Bezirksvorständen ist Einspruch an das zuständige Bezirksschiedsgericht, gegen Beschlüsse des Parteivorstands an das Parteischiedsgericht zulässig. ²Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht einzulegen.

(7) ¹Mitglieder, gegen die ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist, können für die Dauer des Verfahrens von ihren Parteiämtern enthoben werden; es kann ferner angeordnet werden, dass sie bis zum Abschluss des Verfahrens keine Parteiämter mehr bekleiden dürfen. ²Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 63 Ausschluss von Mitgliedern

(1) ¹Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. ²Ein Mitglied, das einem anderen dafür, dass er bei Wahlen nach dieser Satzung nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile anbietet, verspricht, gewährt oder entsprechende Nachteile androht, soll aus der Partei ausgeschlossen werden. ³Ebenso soll aus der Partei ausgeschlossen werden, wer dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. ⁴Das gleiche gilt im Fall der Fälschung oder Verfälschung von Aufnahmeanträgen oder sonstigen auf die Partei bezogenen Urkunden und den Gebrauch solcher gefälschten oder verfälschten Urkunden. ⁵Aus der Partei soll auch ausgeschlossen werden, wer zu einer Handlung im Sinne der Sätze 2 bis 4 anstiftet oder Beihilfe leistet.

(2) ¹Antrag auf Ausschluss können der für das Mitglied zuständige Orts-, Kreis-, Bezirksvorstand, der Parteivorstand und das Präsidium stellen. ²Der Antrag ist bei dem für das Mitglied zuständigen Bezirksschiedsgericht einzureichen.

(3) ¹Bei schwerwiegenden dringenden Fällen können der Orts-, Kreis-, Bezirks-, Parteivorstand und das Präsidium das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. ²Dies hat auch das Ruhen sämtlicher Ämter in der Partei, ihren Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen zur Folge. ³Das zuständige Schiedsgericht, in eiligen Fällen auch dessen Vorsitzender, kann diese vorläufige Maßnahme bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss aufheben oder wieder in Kraft setzen. ⁴Auf Antrag des Betroffenen ist innerhalb von drei Wochen eine Entscheidung über die Beibehaltung der vorläufigen Maßnahme zu treffen.

(4) Das Schiedsgericht kann im Parteiausschlussverfahren anstelle des Ausschlusses Ordnungsmaßnahmen nach § 62 Abs. 2 aussprechen.

7. Abschnitt

Schiedsgerichte

§ 64 Gerichtsbarkeit

Es bestehen:

1. die Bezirksschiedsgerichte,
2. das Parteischiedsgericht.

§ 65 Besetzung

(1) ¹Die Bezirksschiedsgerichte sind besetzt mit Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem juristischen Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist,
3. dem Laienbeisitzer.

²Für den juristischen Beisitzer sind erste und zweite Stellvertreter, für den Laienbeisitzer ein Stellvertreter zu wählen.

(2) ¹Das Parteischiedsgericht ist besetzt mit Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem ersten juristischen Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist,
3. dem zweiten juristischen Beisitzer, der Vertreter des ersten juristischen Beisitzers ist,
4. dem ersten Laienbeisitzer,
5. dem zweiten Laienbeisitzer, der Vertreter des ersten Laienbeisitzers ist.

²Für den zweiten juristischen Beisitzer und den zweiten Laienbeisitzer sind jeweils erste und zweite Stellvertreter zu wählen.

§ 66 Mitgliedschaft im Schiedsgericht

(1) Mitglied eines Schiedsgerichts darf nicht sein, wer Mitglied irgendeines anderen Organs der Partei einschließlich ihrer Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise mit Ausnahme von Mitgliederversammlungen ist.

(2) Die Mitglieder eines Schiedsgerichts dürfen in keinem Dienstverhältnis zur Partei, zu einem Gebietsverband, zu einer Arbeitsgemeinschaft oder zu einem Arbeitskreis stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.

(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Vorsitzenden, die juristischen Beisitzer und deren Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(5) ¹Die Mitglieder der Schiedsgerichte und ihre Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig.

(6) ¹Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Schiedsgerichte vom Vorsitzenden des wählenden Organs oder von einem von diesem beauftragten Vertreter durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten. ²Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 67 Zuständigkeit der Schiedsgerichte

(1) ¹Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten,

1. die ein in der Mitgliedschaft begründetes Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Mitglieder zum Gegenstand haben,
2. die ein Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Organe oder zwischen Organen der Partei zum Gegenstand haben,
3. die ihnen in dieser Satzung oder in den Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ausdrücklich zugewiesen worden sind.

²Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können die Schiedsgerichte auch einstweilige Anordnungen erlassen.

(2) Im Zuständigkeitsbereich der Schiedsgerichte ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Das Parteischiedsgericht entscheidet:

1. in erster und einziger Instanz, soweit nicht nach Absatz 4 die Bezirksschiedsgerichte zuständig sind,
2. als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte.

(4) Die Bezirksschiedsgerichte entscheiden:

1. über die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 10 Absatz 1 Nr. 3 und 5, wenn nicht ein Bezirksvorstand, der Parteivorstand oder das Präsidium aus wichtigen Gründen Antrag zum Parteischiedsgericht stellen; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Parteischiedsgericht,
2. über von Kreisvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe nach § 61 Abs. 5,
3. über von Bezirksvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder nach § 62 Abs. 6,
4. über Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds nach § 63.

(5) Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

8. Abschnitt

Finanzordnung

§ 68 Ausgabendeckung

Die zur Erfüllung der Aufgaben der CSU erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge, Spenden, Umlagen, Sammlungen und Gebühren aufgebracht.

§ 69 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zum Beginn des Kalenderjahres fällig; er ist unaufgefordert abzuführen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Mitglieds nach Entscheidung des Vorstands des für die Einziehung zuständigen Verbands gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden.

(4) Eine Kandidatur für ein Amt in der Partei soll nur angemeldet werden, wenn die satzungsmäßigen Beiträge entrichtet sind.

(5) Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 70 Mitgliedsbeiträge für Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise

¹Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise erheben von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. ²Ergänzende Regelungen können in der jeweiligen Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 71 Mandatsträgerbeiträge

(1) Zur Abführung von Mandatsträgerbeiträgen, die neben den Mitgliedsbeiträgen nach § 69 zu entrichten sind, sind folgende Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für jedes Mandat verpflichtet:

1. Abgeordnete des Europäischen Parlaments,
2. Abgeordnete des Deutschen Bundestags,
3. Abgeordnete des Bayerischen Landtags,

4. Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Bayerischen Staatsregierung, Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags,
5. berufsmäßige kommunale Mandatsträger,
6. ehrenamtliche Mandatsträger.

(2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 72 Spenden

(1) ¹Die CSU wirbt um Spenden zur Erfüllung ihrer staatspolitischen Aufgaben. ²Zum Empfang von Spenden sind auch die Gebietsverbände, die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise berechtigt.

(2) ¹Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die von der CSU-Landesgeschäftsstelle herausgegebenen Spendenbescheinigungen verwendet werden. ²Die Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Vorsitzenden oder Schatzmeister des betreffenden CSU-Verbands bzw. der Bundeswahlkreis-konferenz unterzeichnet werden. ³Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, die Abschnitte der Spendenbescheinigungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

(3) ¹Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind auch bei eigener Kassenführung nicht berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen. ²Die Ausstellung obliegt dem jeweiligen CSU-Verband auf gleicher Ebene, dem bei eigener Kassenführung die ordnungsgemäße Verbuchung der Spende nachzuweisen ist. ³Spenden an Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ohne eigene Kassenführung werden auf Konten eines CSU-Gebietsverbands gebucht, der auch die Spendenbescheinigung ausstellt.

(4) ¹Spenden sollen nach Möglichkeit bargeldlos übermittelt werden. ²Barspenden, die im Einzelfall 1.000,- Euro übersteigen, dürfen nicht angenommen werden. ³Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000,- Euro übersteigen, sind von der jeweiligen Gliederung der Partei, bei der sie eingegangen sind, unverzüglich der CSU-Landesgeschäftsstelle zu melden.

(5) Spenden, die ein Mitglied für die Partei erhält, sind von diesem unverzüglich an den Schatzmeister der zum Empfang von Spenden berechtigten Gliederung, für die sie bestimmt sind, weiterzuleiten.

(6) ¹Spenden, mit deren Annahme gegen ein Spendenannahmeverbot nach dem Parteiengesetz verstoßen wird, sind zurückzuweisen. ²Ist eine solche Spende eingegangen, hat sie der Schatzmeister der betreffenden Gliederung unverzüglich an den Spender zurückzuleiten. ³Ist die Rückleitung der Spende nicht möglich oder nicht zweckmäßig, ist sie unverzüglich an die CSU-Landesgeschäftsstelle zur Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundes-tags abzuführen.

(7) ¹Für Spenden in Form von Sach-, Werk- oder Dienstleistungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. ²Auf der Spendenbescheinigung ist die genaue Bezeichnung und der Wert anzugeben. ³Erfolgt die Spende durch Verzicht auf Auszahlungen von Kostenerstattungen an Mitglieder und Helfer, kann eine Spendenbescheinigung nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Beschluss eingeräumt worden ist; ein solcher Anspruch kann nicht für Leistungen eingeräumt werden, die von Mitgliedern üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden; der Anspruch ist nachzuweisen und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

§ 73 Pflichten der für die Finanzen Verantwortlichen

(1) ¹Die Vorsitzenden haben die Pflicht, die Geschäfts- und Kassenführung der nachgeordneten Gliederungen prüfen zu lassen. ²Den mit der Prüfung Beauftragten sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.

(2) Die Schatzmeister haben vor allem für die ordnungsgemäße Einziehung der Mitgliedsbeiträge, die rechtzeitige Aufstellung und die Einhaltung der Haushaltsvoranschläge, die sparsame Verwaltung der Mittel und die Erstellung der finanziellen Rechenschaftsberichte zu sorgen.

(3) ¹Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihres Verbands. ²Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands des zu prüfenden Verbands sein.

§ 74 Rechnungslegung

(1) Die CSU und ihre Gebietsverbände, die Bundeswahlkreiskonferenzen sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise (rechnungspflichtige Gliederungen) sind zur Rechnungslegung nach den Vorschriften des Parteiengesetzes verpflichtet.

(2) Die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Bezirksverbände und die CSU-Landesgeschäftsstelle stellen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Haushalt auf, der von der Bundeswahlkreiskonferenz, vom CSU-Bezirksvorstand bzw. vom Präsidium beschlossen wird.

(3) Zur Vermeidung von finanziellen Sanktionen durch den Präsidenten des Deutschen Bundestags hat jede Gliederung der Partei der CSU-Landesgeschäftsstelle auf Verlangen unverzüglich Auskunft über ihre Rechnungslegung zu erteilen.

(4) ¹Im Fall der Auflösung einer rechnungspflichtigen Gliederung geht die Pflicht zur Rechnungslegung auf den übergeordneten Verband über. ²Diesem sind die Kassenbestände und Konten zu übertragen.

§ 75 Finanzielle Rechenschaftsberichte

(1) Die CSU und ihre rechnungspflichtigen Gliederungen sind verpflichtet, jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes zu erstellen.

(2) ¹Die Rechenschaftsberichte für das abgelaufene Kalenderjahr sind bis spätestens 15. März des darauf folgenden Kalenderjahres der CSU-Landesgeschäftsstelle vorzulegen. ²Die Vorlage erfolgt:

1. für die Orts- und Kreisverbände der CSU und ihrer Kassen führenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sowie die Bundeswahlkreiskonferenzen über die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
2. für die CSU-Bezirksverbände sowie die Kasse führenden Bezirks- und Landesverbände der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise unmittelbar an die CSU-Landesgeschäftsstelle.

(3) ¹Erstellt eine rechnungspflichtige Gliederung trotz Mahnung ihren Rechenschaftsbericht nicht bis zur mitgeteilten Mahnfrist, so geht die Kassenführung bis zur Erfüllung der Rechnungslegungspflicht auf den übergeordneten Verband über. ²Dies beinhaltet auch die Erstellung des Rechenschaftsberichts durch den übergeordneten Verband.

(4) Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird durch die CSU-Landesgeschäftsstelle erstellt.

(5) Erlangt eine rechnungspflichtige Gliederung Kenntnis von Unrichtigkeiten in einem bereits abgegebenen Rechenschaftsbericht, hat sie sofort die CSU-Landesgeschäftsstelle zu informieren, damit diese den gesetzlichen Anzeigepflichten gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Bundestags nachkommen kann.

§ 76 Wirtschaftliche Betätigung

Die CSU-Gebietsverbände sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise dürfen sich nicht wirtschaftlich betätigen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

§ 77 Insichgeschäfte und Haftung

(1) ¹Geschäfte, die eine rechnungspflichtige Gliederung mit ihrem Vorsitzenden oder ihrem Schatzmeister vornehmen will, bedürfen der Genehmigung des Landeschatzmeisters, wenn ihr Volumen den Betrag von 3.000,- Euro jährlich überschreitet.

²Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag mit einer Firma abgeschlossen werden soll, in der der Vorsitzende oder der Schatzmeister eine leitende Tätigkeit ausübt.

(2) Verletzt eine rechnungspflichtige Gliederung die Bestimmungen des Parteiengesetzes oder des Finanzstatuts und entsteht der Partei dadurch ein finanzieller Schaden, so haftet die betreffende Gliederung im Innenverhältnis gegenüber der Partei.

§ 78 Zustimmung bei Verschuldung

(1) ¹Beabsichtigt eine rechnungspflichtige Gliederung, Rechtsgeschäfte zu tätigen, die das bestehende Reinvermögen um mehr als die regelmäßigen Jahreseinnahmen überschreiten (Verschuldung), so hat sie dazu die Zustimmung des nächst höheren

Verbands einzuholen. ²Bei der Entscheidung ist das regelmäßige Beitrags- und Spendenaufkommen des Antrag stellenden Verbands angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Zustimmungserklärungen sind auf Verlangen der CSU-Landesgeschäftsstelle zu melden.

9. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 79 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 80 Schriftform

Soweit die Vorschriften dieser Satzung die Schriftform vorsehen, so gilt diese auch als gewahrt, wenn die Voraussetzungen der Textform des § 126b BGB erfüllt sind.

§ 81 Vertretung

¹Die CSU wird durch den Parteivorsitzenden oder den Generalsekretär gerichtlich und außergerichtlich vertreten. ²Der Parteivorsitzende und der Generalsekretär sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 82 Stellvertreter des Generalsekretärs

¹Der Generalsekretär kann im Einvernehmen mit dem Parteivorsitzenden einen Stellvertreter bestellen. ²Die Bestellung ist vom Parteivorstand zu bestätigen. ³Der Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Parteivorstands und des Präsidiums teilzunehmen.

§ 83 Geschäftsführung

¹Soweit das Präsidium nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der Generalsekretär und der Landesgeschäftsführer zur Geschäftsführung im Rahmen der Haushaltsansätze ermächtigt. ²Bis zur Beschlussfassung über den Haushalt sind sie im Rahmen der Haushaltsansätze für das vorangegangene Geschäftsjahr zur Erledigung der laufenden Geschäfte befugt.

§ 84 Geschäftsstellen und Geschäftsführer

(1) ¹Geschäftsstellen bestehen auf Landes-, Bezirks- und Bundeswahlkreis-ebene; in Kreis- und Ortsverbänden können Geschäftsstellen errichtet werden. ²Soweit eine Bundeswahlkreisgeschäftsstelle nicht besteht, tritt die Bezirksgeschäftsstelle an ihre Stelle.

(2) ¹Der Sitz der Landesgeschäftsstelle (Landesleitung) ist München. ²Der Sitz der Bezirksgeschäftsstelle wird vom Bezirksvorstand bestimmt. ³Der Sitz der weiteren Geschäftsstellen wird von der Bundeswahlkreis-konferenz oder den Vorständen der zuständigen Kreisverbände im Benehmen mit dem zuständigen Bezirksvorstand festgelegt. ⁴Der Sitz der Geschäftsstelle des Ortsverbands wird vom Ortsvorstand bestimmt.

(3) Die Kreis- und Ortsgeschäftsführer sind in der Regel ehrenamtlich tätig.

(4) Die Geschäftsführer können an allen Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände der Partei sowie der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Fachausschüsse auf der Ebene ihres Verbands und der nachgeordneten Verbände teilnehmen.

(5) ¹Hauptamtliche Geschäftsführer dürfen ein Bundestags- oder Landtags-mandat nicht bekleiden. ²Ausnahmen kann der Parteivorstand auf Vorschlag des für den Geschäftsführer zuständigen Vorstands bzw. der Bundeswahlkreis-konferenz genehmigen.

§ 85 Auflösung und Verschmelzung

(1) Der Parteitag kann mit Dreiviertelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei beschließen.

(2) ¹Innerhalb von zwei Wochen nach diesem Beschluss sind alle Parteimitglieder vom Parteivorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Auflösung oder die Verschmelzung aufzufordern. ²Der Zeitraum für die Stimmabgabe muss wenigstens zwei Wochen, er darf höchstens vier Wochen betragen. ³Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis dieser Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

(3) ¹Bei der Auflösung geht das Vermögen der Partei je zur Hälfte an den Deutschen Caritas-Verband, Landesverband Bayern e.V., und an das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V.. ²Liquidatoren sind die Landesschatzmeister.

10. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 86 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die Satzung in der geänderten Fassung tritt am 30.10.2010 in Kraft. ²Regelungen, die für die Zusammensetzung von zu wählenden Organen von Bedeutung sind, finden ab dem 1. Januar 2011 Anwendung.

(2) Für Geschäftsordnungen von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen, die von den §§ 4 und 5 dieser Satzung in der ab 20. November 2004 geltenden Fassung abweichen, gelten die §§ 4 und 5 dieser Satzung unmittelbar; abweichende Regelungen sind unwirksam.

Richtlinien zur Mitgliedschaft von im Ausland lebenden Bewerbern gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung

1. Aufnahmeverfahren

¹Der Generalsekretär wird ermächtigt, Auslandsmitglieder ohne vorherige Zustimmung des Präsidiums aufzunehmen; die Aufnahme ist dem Präsidium in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben. ²Will der Generalsekretär die Aufnahme ablehnen, entscheidet das Präsidium.

Nach der Aufnahme wird ein Mitglied als Auslandsmitglied geführt, ohne einem Gebietsverband im Sinne des § 12 der Satzung anzugehören.

Will das Mitglied einem CSU-Orts- oder -Kreisverband in Bayern angehören, leitet die CSU-Landesgeschäftsstelle den genehmigten Aufnahmeantrag an den betreffenden Orts- oder Kreisverband weiter, der darüber gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 der Satzung beschließt; § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

Gibt ein Mitglied seinen Wohnsitz im Inland auf, so kann es seine Mitgliedschaft beim bisherigen Wohnsitzverband beibehalten oder sich mit Zustimmung des zuständigen Vorstandes einem Orts- oder Kreisverband seiner Wahl anschließen.

2. Auslandsverbände

¹Im Ausland lebende CSU-Mitglieder können sich gebietsweise, insbesondere nach Maßgabe der kommunalen und regionalen Gliederung des jeweiligen Landes, zu CSU-Verbänden unter entsprechender Bezeichnung zusammenschließen (Auslandsverband). ²Einem solchen Auslandsverband gehören alle im bezeichneten Gebiet lebenden Mitglieder ohne weiteres Aufnahmeverfahren an. Zur Gründung eines Auslandsverbandes sind mindestens sieben Mitglieder notwendig; sie bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

3. Vorstand

¹Der Auslandsverband wählt einen Vorstand. ²Bis zu insgesamt dreißig Mitgliedern besteht der Vorstand aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

a) dem Vorsitzenden,

- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

Umfasst der Auslandsverband mehr als dreißig Mitglieder, so wird ein Vorstand entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 - 5 der Satzung gewählt.

Dem Vorstand des Auslandsverbandes obliegen insbesondere

- a) die Organisation der Parteiarbeit,
- b) die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen,
- c) die Erledigung der laufenden Geschäfte,
- d) die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
- e) die Pflege der Verbindung zur Gesamtpartei.

4. Mitgliedsbeiträge

¹Die im Ausland lebenden CSU-Mitglieder führen ihre Beiträge nach § 1 Abs. 1 der Beitragsordnung der CSU ab. ²Davon ist ein Anteil von jährlich 36 Euro (für das Zwischenjahr 2001: 72 DM) an die CSU-Landesgeschäftsstelle oder an den CSU-Orts- bzw. -Kreisverband in Bayern, dem das Mitglied angehört, und der darüber hinausgehende Beitrag an den Auslandsverband abzuführen, sofern ein solcher besteht.

5. Verbindung zur Gesamtpartei

Die im Ausland lebenden Parteimitglieder und die Auslandsverbände halten über die Landesgeschäftsstelle mit der Gesamtpartei Verbindung.

Die Vorsitzenden des Auslandsverbandes haben im Parteitag beratende Stimme. Vertreter der Auslandsverbände im Parteivorstand ist der Sprecher der CSU-Abgeordneten im Europäischen Parlament.

6. Satzung

Die Satzung der CSU gilt auch für die im Ausland lebenden Mitglieder und die Auslandsverbände.

Über die Richtlinien in der vorstehenden Fassung wurde vom Präsidium der CSU zuletzt am 4. Dezember 2000 beschlossen.

Beitragsordnung

in der Fassung vom 13. Dezember 2014

1. Abschnitt

Höhe der Mitgliedsbeiträge

§ 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) ¹Der Basisbeitrag (Mindestbeitrag) beträgt 62,- Euro pro Jahr. ²Auf Antrag eines Mitglieds mit einem jährlichen Einkommen bis zum steuerlichen Grundfreibetrag wird der Mindestbeitrag auf 50,- Euro pro Jahr ermäßigt. ³Mitglieder mit einem jährlichen Bruttoeinkommen ab 40.000,- Euro sollen freiwillig einen Beitrag von 120,- Euro pro Jahr, Mitglieder mit einem jährlichen Bruttoeinkommen ab 60.000,- Euro sollen freiwillig einen Beitrag von 200,- Euro pro Jahr entrichten; andere Beiträge oberhalb von 62,- Euro sind möglich.

⁴Ein Bezirksverband kann durch Beschluss des Bezirksparteitags für seine Mitglieder einen höheren Mindestbeitrag beschließen.

(2) ¹Für Familienangehörige kann ein Familienbeitrag beantragt werden. ²Liegt ein solcher Antrag vor, wird für ein Mitglied der volle Beitrag, für alle weiteren Mitglieder ein Beitrag von 30,- Euro erhoben; für in Ausbildung befindliche Kinder gilt dies längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.

(3) Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände bemisst sich nach dem Schlüssel des § 3 Abs. 1, 2 und 3.

(4) ¹Für Mitglieder der Jungen Union, die gleichzeitig CSU-Mitglied sind, wird auf Antrag nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrags erhoben. ²Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände bemisst sich in diesem Falle nach dem Schlüssel des § 3 Abs. 1.

(5) ¹Der Parteitag wird alle zwei Jahre mit einer Anpassung der Höhe der Mitgliedsbeiträge nach Absatz 1 befasst. ²Zu dieser Befassung unterbreitet der Landesschatzmeister einen Vorschlag, der sich an der nominalen Steigerung des durchschnittlichen Nettoeinkommens seit der letzten Beitragserhöhung, ermittelt durch das Bun-

desamt für Statistik, orientiert. ³Familienbeiträge nach § 1 Abs. 2 sind von der Anpassung ausgenommen. ⁴Ermäßigte Beiträge nach § 1 Abs. 1 S. 2 sind von der Anpassung ausgenommen, solange sie 50 % des Basisbeitrages nicht unterschreiten. ⁵Der Antrag soll auch eine dem bestehenden Verhältnis entsprechende Änderung des § 3 Abs. 1 S. 1 enthalten. ⁶Der Parteitag entscheidet frei.

(6) Von Probemitgliedern wird für die Dauer der Probemitgliedschaft kein über den Beitrag zu den Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen nach § 4 Abs. 2 hinausgehender Beitrag erhoben.

§ 2 Einziehung der Mitgliedsbeiträge

(1) ¹Die Beiträge werden vom Orts- oder Kreisverband eingezogen. ²Dies wird durch Beschluss der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung festgelegt. ³Die Einziehung der Beiträge kann durch Beschluss der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung der CSU-Landesgeschäftsstelle oder mit Zustimmung der Bundeswahlkreis Konferenz bzw. des Bezirksvorstands der Bundeswahlkreis- bzw. der Bezirksgeschäftsstelle übertragen werden.

(2) Werden die Beiträge vom Kreisverband eingezogen, kann die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.

(3) Werden die Beiträge von der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle eingezogen, kann die Bundeswahlkreis Konferenz mit Zustimmung der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.

(4) Werden die Beiträge von der Bezirksgeschäftsstelle eingezogen, kann der Bezirksvorstand mit Zustimmung der Bundeswahlkreis Konferenz und der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die dem Bezirksverband, der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden

(5) In den großstädtischen Bezirksverbänden kann durch Beschluss des Bezirksparteitags die Beitragseinziehung durch die Bezirksgeschäftsstelle erfolgen. Der Bezirksparteitag kann in diesem Fall beschließen, dass die dem Bezirksverband, den Bundeswahlkreisgeschäftsstellen, den Kreisverbänden und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.

(6) ¹Die einziehende Stelle leitet die Beitragsanteile monatlich an die Berechtigten weiter. ²Bei Einzug durch die CSU-Landesgeschäftsstelle zahlt diese die Beiträge nach Abzug der gem. § 3 auf die CSU-Landesgeschäftsstelle entfallenden Beitragsanteile monatlich an die Stelle aus, die vor der Übertragung jeweils für die Einziehung der Beiträge zuständig war, wenn nicht die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung eine andere Stelle bestimmt. ³Mitglieder, die keine Vollmacht zur Banklastschrift erteilen, leisten ihren Beitrag an die vor der Übertragung für die Einziehung der Beiträge zuständige Stelle. ⁴Auf die nach Satz 2 ausgezahlten sowie die nach Satz 3 direkt geleisteten Beiträge findet Satz 1 Anwendung.

(7) Für die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise gilt Abs. 1 S. 3 1. Alternative, Abs. 6 S. 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übertragung des Beitragseinzugs durch die Landes- oder Bezirksversammlung erfolgt.

§ 3 Verteilung der Mitgliedsbeiträge

(1) ¹Die jährlichen Mindestbeiträge werden in der Regel wie folgt verteilt:

1. 31,00 Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle,
2. 2,66 Euro an den CSU-Bezirksverband,
3. 5,02 Euro an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,
4. 11,66 Euro an den CSU-Kreisverband und
5. 11,66 Euro an den CSU-Ortsverband.

²Sofern keine andere Beitragsverteilung gemäß § 2 Abs. 2 bis 5 beschlossen wurde, verbleiben über die abzuführenden Beitragsanteile hinausgehende Mehreinnahmen aus Mitgliedsbeiträgen bei der für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zuständigen Stelle.

(2) Der Familienbeitrag wird wie folgt verteilt:

1. 25,00 Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle,
2. 0,50 Euro an den CSU-Bezirksverband,
3. 1,10 Euro an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,
4. 1,70 Euro an den CSU-Kreisverband und
5. 1,70 Euro an den CSU-Ortsverband.

(3) Der ermäßigte Beitrag wird wie folgt verteilt:

1. 25,00 Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle,
2. 2,15 Euro an den CSU-Bezirksverband,
3. 4,05 Euro an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,
4. 9,40 Euro an den CSU-Kreisverband und
5. 9,40 Euro an den CSU-Ortsverband.

2. Abschnitt

Mitgliedsbeiträge für Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise

§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge für Arbeitsgemeinschaften

(1) ¹Der Mitgliedsbeitrag von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, die gleichzeitig Mitglieder der CSU sind, beträgt für jede Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Arbeitskreis mindestens 5,- Euro jährlich. ²Eine Arbeitsgemeinschaft oder ein Arbeitskreis kann auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags verzichten, wenn bereits eine Mitgliedschaft in zwei anderen Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen besteht. ³Besteht zum 17. November 2000 eine Mitgliedschaft in mehr als zwei Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, sind höchstens zwei Mindestbeiträge zu entrichten, die zu gleichen Teilen unter diesen Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen verteilt werden.

(2) Der Mitgliedsbeitrag von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, die nicht gleichzeitig Mitglied der CSU sind oder die Probemitglied der CSU sind, beträgt für jede Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Arbeitskreis mindestens 20,- Euro jährlich.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise können von ihren Mitgliedern höhere Beiträge nach den Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung erheben.

(4) Der Mitgliedsbeitrag in der Kommunalpolitischen Vereinigung ist durch die Abführung der Mandatsträgerbeiträge abgegolten.

(5) Die Junge Union Bayern wird ermächtigt, in ihrer Satzung eine altersbezogene Staffelung der Mitgliedsbeiträge zu regeln. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge sind für den Durchschnitt der zu erhebenden Beiträge maßgebend.

§ 5 Einziehung der Mitgliedsbeiträge bei Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen

(1) Die Beitragseinziehung erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise.

(2) In ihrer Geschäftsordnung können die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise im Einvernehmen mit dem Präsidium die Beitragseinziehung gegen Kostenerstattung der CSU übertragen.

§ 6 Verwendung und Verteilung der Mitgliedsbeiträge bei Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen

(1) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise erstatten der CSU-Landesleitung die jeweils für sie vorgehaltenen Personal- und Sachkosten.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise regeln die interne Verteilung der verbleibenden Mittel in ihrer Geschäftsordnung.

3. Abschnitt

Mandatsträgerbeiträge

§ 7 Mandatsträgerbeiträge der Europaabgeordneten

Abgeordnete des Europäischen Parlamentes führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % ihrer Abgeordnetenentschädigung an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.

§ 8 Mandatsträgerbeiträge der Bundestagsabgeordneten

(1) Abgeordnete des Deutschen Bundestages führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % ihrer Abgeordnetenentschädigung an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.

(2) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die als Wahlkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:

1. 39 % die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
2. 9 % die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
3. 52 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.

(3) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die nicht als Wahlkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:

1. 10 % die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
2. 90 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.

§ 9 Mandatsträgerbeiträge der Landtagsabgeordneten

(1) Abgeordnete des Bayerischen Landtags führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % ihrer Abgeordnetenentschädigung an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.

(2) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die als Stimmkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:

1. 37 % die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
2. 9 % die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
3. 54 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.

(3) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die nicht als Stimmkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:

1. 15 % die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen
2. 31 % die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
3. 54 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.

§ 10 Mandatsträgerbeiträge der Regierungsmitglieder sowie der Parlamentspräsidenten und Vizepräsidenten

Die Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Bayerischen Staatsregierung sowie die Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags führen neben den Mitgliedsbeiträgen nach dem 1. Abschnitt und den Mandatsträgerbeiträgen nach §§ 7 bis 9 monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % des Gesamtbetrages ihres Amtsgehaltes (ohne Aufwandsentschädigung, Amtszulage und Ortszuschlag), die sie in diesen Ämtern erhalten, an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.

§ 11 Mandatsträgerbeiträge der berufsmäßigen kommunalen Mandatsträger

(1) Landräte, Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisfreier Gemeinden führen an ihren CSU-Kreisverband monatlich einen Mandatsträgerbeitrag ab.

(2) Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder Großer Kreisstädte sowie berufsmäßige erste Bürgermeister, weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisangehöriger Gemeinden führen an ihren CSU-Ortsverband monatlich einen Mandatsträgerbeitrag ab.

(3) Die Höhe der Mandatsträgerbeiträge nach den Absätzen 1 und 2 beträgt für die Besoldungsstufen der Besoldungsordnung A jeweils 4 % des jeweils aktuellen Grundgehaltssatzes, für die Besoldungsstufen der Besoldungsordnung B 1 bis B 4 jeweils 4,5 % und für die Besoldungsstufen B 5 bis B 11 jeweils 5 % des jeweils aktuellen Grundgehaltssatzes des jeweiligen Amtes.

(4) Von den Mandatsträgerbeiträgen nach Absatz 1 erhalten:

1. 80 % der CSU-Kreisverband, in den Städten München, Nürnberg und Augsburg der CSU-Bezirksverband,
2. 20 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.

(5) Von den Mandatsträgerbeiträgen nach Absatz 2 erhalten:

1. 70 % der CSU-Ortsverband,

2. 10 % der CSU-Kreisverband,
3. 20 % die CSU-Landesgeschäftsstelle über den CSU-Kreisverband.

§ 12 Mandatsträgerbeiträge der ehrenamtlichen Mandatsträger

(1) Präsidenten, Vizepräsidenten und Mitglieder der Bezirkstage führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10,- Euro je angefangene 250,- Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Bezirksgeschäftsstellen ab.

(2) Ehrenamtliche Bürgermeister führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10,- Euro je angefangene 250,- Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung) an die CSU-Ortsverbände ab.

(3) Ehrenamtliche stellvertretende Landräte, Kreisräte und Stadträte kreisfreier Städte führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 1,- Euro je angefangene 25,- Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Kreisverbände, in den Städten München, Nürnberg und Augsburg an den CSU-Bezirksverband, ab.

(4) Ehrenamtliche Stadt- und Gemeinderäte kreisangehöriger Gemeinden und Städte führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 1,- Euro je angefangene 25,- Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Ortsverbände ab.

(5) Nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährte Verdienstausfallentschädigungen bleiben bei der Berechnung der Bruttobezüge aus dem Mandat nach den Absätzen 1 bis 4 außer Ansatz.

§ 13 Festsetzung und Einziehung der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 11 und 12

(1) Die Festsetzung der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 11 und 12 obliegt dem Vorstand des für die Einziehung zuständigen Verbands bzw. der zuständigen Bezirks- bzw. Bundeswahlkreisgeschäftsstelle.

(2) ¹Die Einziehung der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 11 und 12 kann einem anderen als dem berechtigten Verband übertragen werden. ²Dabei kann auch eine Aufteilung der Mandatsträgerbeiträge erfolgen. ³§ 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Zu Beginn jeder Wahlperiode ist vom jeweiligen Kreisverband eine Auflistung der Mandatsträger nach §§ 11 und 12 mit Angaben des Mandats sowie der jeweiligen Alimentation zu erstellen und der CSU-Landesgeschäftsstelle zu übermitteln. ²Die Mandatsträger haben diesbezügliche Veränderungen dem jeweiligen Kreisverband unverzüglich mitzuteilen, der sie an die CSU-Landesgeschäftsstelle weiterleitet.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Beitragsordnung in der geänderten Fassung tritt am 1.1.2015 in Kraft.

(2) Mit der Anpassung der Höhe der Mitgliedsbeiträge nach § 1 Abs. 5 soll erstmals der Parteitag 2016 befasst werden.

Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Antragserfordernis

Die Schiedsgerichte werden nur auf schriftlichen Antrag tätig.

§ 2 Antragsberechtigung, allgemeine Zuständigkeit

(1) Antragsberechtigt ist, wer einen eigenen Anspruch erhebt oder geltend macht, in einem eigenen Recht verletzt worden zu sein.

(2) Antragsberechtigt ist auch, wer ein berechtigtes Interesse an der Feststellung eines Rechtsverhältnisses hat.

(3) Ein Schiedsgericht kann auch außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs entscheiden, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.

§ 3 Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksschiedsgerichte richtet sich nach dem Wohnort bzw. Sitz des Antragsgegners.

(2) Bei mehreren Antragsgegnern, die verschiedenen Bezirksverbänden angehören, können die Beteiligten den örtlichen Gerichtsstand vereinbaren.

(3) Kommt eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande, bestimmt auf Antrag eines der Beteiligten der Vorsitzende des Parteischiedsgerichts das für die Entscheidung zuständige Bezirksschiedsgericht.

§ 4 Schriftverkehr, rechtliches Gehör, Anträge

(1) ¹Der gesamte Schriftverkehr der Schiedsgerichte wird über die für das Schiedsgericht zuständige Bezirks- bzw. die Landesgeschäftsstelle der CSU abgewickelt. ²Die Geschäftsstellen haben alle eingehenden Schriftstücke sofort an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts weiterzuleiten.

(2) Alle Beteiligten haben in jeder Lage des Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör.

(3) Ist der Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann er durch das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Antragsgegners zurückgewiesen werden.

§ 5 Fristen, Ladung

(1) Alle Verfahren sind unverzüglich durchzuführen.

(2) Der Vorsitzende setzt unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falls die Fristen für die Einlassung des Antragsgegners und für andere schriftliche Stellungnahmen fest.

(3) ¹Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt schriftlich. ²Die Ladungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen. ³In dringenden Fällen kann sie vom Vorsitzenden unter Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör verkürzt werden.

(4) ¹Auch wenn Beteiligte nicht erscheinen, können die Schiedsgerichte verhandeln und nach Aktenlage entscheiden. ²Darauf sind die Beteiligten bei der Ladung hinzuweisen.

§ 6 Ablehnung wegen Befangenheit

(1) Mit der Ladung bzw. der Mitteilung, dass schriftlich entschieden wird (§ 8 Abs. 2), ist den Beteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

(2) Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(3) Die Ablehnung ist bei dem Schiedsgericht anzubringen, dem das Mitglied angehört.

(4) Über die Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht ohne die Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds; an dessen Stelle wirkt sein Stellvertreter mit.

(5) Wird ein Ablehnungsantrag für begründet erklärt oder ist ein Mitglied des Schiedsgerichts sonst verhindert, so tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter.

(6) Kann ein Bezirksschiedsgericht infolge begründeter Ablehnung oder sonstiger Verhinderung von Mitgliedern nicht tätig werden, so bestimmt der Vorsitzende des Parteischiedsgerichts ein anderes Bezirksschiedsgericht.

§ 7 Amtsermittlung, Zeugen, Gutachter, Beistände

(1) Die Schiedsgerichte haben den für ihre Entscheidung wesentlichen Sachverhalt aufzuklären und die dafür erforderlichen Beweise zu erheben.

(2) ¹Mitglieder der CSU und ihrer Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind verpflichtet, als Zeugen auszusagen. ²Für das Zeugnisverweigerungsrecht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

(3) Die Schiedsgerichte können zu ihrer Entscheidung den Vorsitzenden oder einen von diesem ermächtigten Vertreter eines durch das Verfahren berührten Verbands gutachtlich hören.

(4) Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Satzung soll das Parteischiedsgericht Mitglieder der Satzungskommission der CSU gutachtlich hören.

(5) Die Beteiligten können sich eines Beistands bedienen.

§ 8 Mündliche Verhandlung

(1) ¹Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind nicht öffentlich und in der Regel mündlich. ²Die Vorsitzenden können Zuhörer zulassen.

(2) Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn diesem Verfahren von keinem Beteiligten innerhalb zweier Wochen nach Mitteilung widersprochen wird.

§ 9 Niederschriften

¹Über alle mündlichen Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. ²Die zuständige Bezirks- bzw. die Landesgeschäftsstelle stellt den Protokollführer. ³Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vergleiche

(1) Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken.

(2) Schiedsvergleiche sind in jeder Lage des Verfahrens zulässig.

(3) Ein Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

Ist über eine Ordnungsmaßnahme zu entscheiden, kann das Schiedsgericht statt der verhängten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

§ 12 Entscheidungen

(1) ¹Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. ²Stimmenthaltung ist unzulässig. ³Das Stimmenverhältnis darf nicht bekannt gegeben werden. ⁴Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

(2) ¹Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. ²Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Eine Ausfertigung jeder Entscheidung ist dem Generalsekretär zu übersenden.

§ 13 Rechtsmittel

(1) ¹Gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte findet das Rechtsmittel der Berufung zum Parteischiedsgericht statt. ²Das Recht zur Berufung steht auch dem Generalsekretär zu. ³Entscheidungen, die der Hauptsachenentscheidung vorausgehen, sind nicht gesondert anfechtbar.

(2) Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich bei dem Bezirksschiedsgericht, das die Entscheidung erlassen hat, einzulegen und zu begründen.

(3) Der Vorsitzende des Bezirksschiedsgerichts hat dem Parteischiedsgericht innerhalb von zwei Wochen die Berufungsschrift mit allen Akten vorzulegen.

(4) Die Zurücknahme des Rechtsmittels ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.

§ 14 Aktenaufbewahrung

Die Akten der Schiedsgerichte sind nach rechtskräftiger Entscheidung in der für das Schiedsgericht zuständigen CSU-Geschäftsstelle mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 15 Kostenfreiheit, Auslagenersatz

(1) Das Verfahren vor den Schiedsgerichten ist kostenfrei.

(2) ¹Den Mitgliedern der Schiedsgerichte, dem Protokollführer sowie den geladenen Zeugen werden auf Antrag ihre Auslagen ersetzt. ²Diese Kosten hat der zuständige Bezirks- bzw. der Landesverband zu tragen.

(3) Kosten und Auslagen eines Beistands werden nicht erstattet; Zeugengeld wird nicht gewährt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung in der geänderten Fassung tritt am 20. November 2004 in Kraft.